

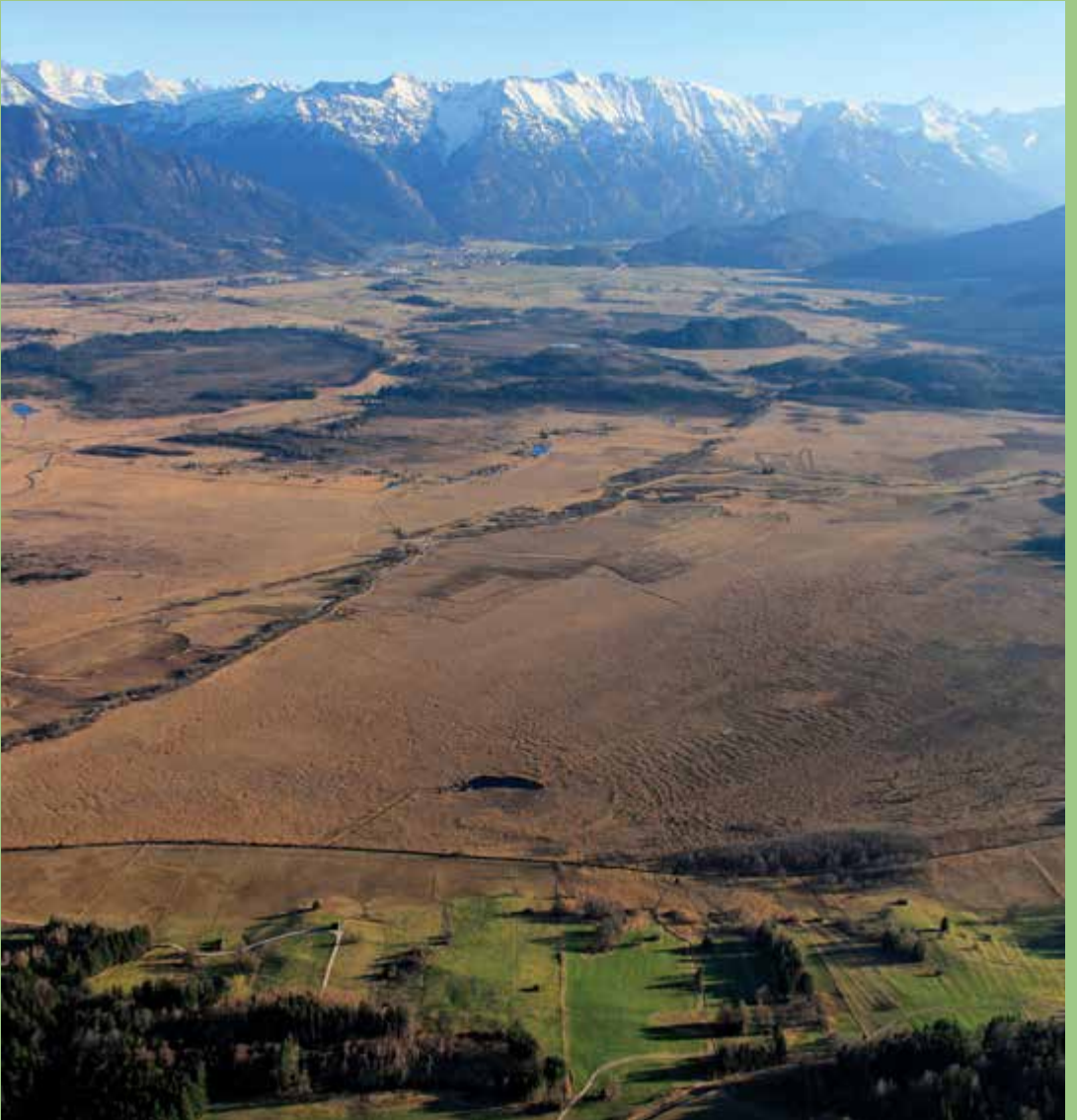
Jahrbuch 2022

Verein zum Schutz der Bergwelt



87. Jahrgang

30 Jahre



50 Jahre Bayerischer Alpenplan – Startpunkt für eine zeitgemäße Weiterentwicklung –

von Hubert Job und Constantin Meyer

Keywords: Bayerischer Alpenplan, Bayerische Alpen, Freiraumverbundsystem, Verkehrsinfrastrukturschließung, Klimaschutz, Lifтанlagen, Naturschutz, Naturgefahren, Raumordnung, Tourismus

Bayerischer Alpenplan, Bavarian Alps, open spaces, infrastructural development, climate protection, ski lifts, conservation, natural hazards, spatial planning, tourism

Der *Bayerische Alpenplan* ist ein Zonierungskonzept zur Regulierung der Verkehrsinfrastruktur. Zu seinem fünfzigjährigen Jubiläum 2022 stellt sich die Frage, ob er die aktuellen und künftigen, stark divergierenden Landnutzungsansprüche auszugleichen in der Lage ist. Deshalb werden die Auswirkungen des als raumplanerisches Ziel wirkenden Instruments analysiert. Resultate zeigen, dass der Alpenplan die bayerischen Alpen vor einer touristischen Übererschließung bewahrt und zugleich den Schutz ökologisch sensibler Bereiche über den Flächennaturschutz hinaus erheblich erweitert hat – ohne den Tourismus und Naherholungsverkehr sowie deren wichtige regionalwirtschaftlichen Effekte einzuschränken. Probleme, die vom in den Alpen forcierten Klimawandel ausgehen und zu verstärkt auftretenden Naturgefahren führen, müssen künftig ernster genommen werden. Sie sollten zu einer inhaltlichen Erweiterung der Zone C des Alpenplans Anlass geben, um proaktiven Naturgefahrenschutz zu leisten. Eine entsprechende Anpassung des Regelungssystems mit dem Ziel, die sog. Alpenplan-Ruhezone zu einer umfassenden Schutzzone weiterzuentwickeln, ist unabdingbar. Damit würde sich der alte Alpenplan zu einem echten Alpenplan 2.0 verändern, lautet die dringliche Forderung an die Bayerische Staatsregierung. Darüber hinaus werden die Pros und Contras einer äußeren Erweiterung des Alpenplans in den Grenzen des Alpenkonventions-Perimeters debattiert. Denn die raumwirksame Erschließung mit Verkehrsinfrastrukturen vom Hochgebirge ins Alpenvorland nimmt graduell zu. Der Anwendungsbereich der Alpenkonvention berücksichtigt sowohl alpine als auch voralpine Landschaften, was administrativ (Alpenlandkreis-Grenzen) und aufgrund der vielfältigen strukturellen Verflechtungen zwischen den Bayerischen Alpen und ihrem Vorland raumfunktional sinnvoller erscheint. Im Alpenvorland finden sich derzeit noch gering erschlossene Gebiete, die etwa als Moor-, Streuwiesen- und Waldlandschaften eine zentrale Rolle nicht zuletzt als Kohlendioxidspeicher im Klimaschutz sowie (Hoch-)Wasserschutz besitzen und durch den Alpenplan in seiner bisherigen morphologisch begründeten Abgrenzung nach Norden nicht einbezogen werden. Die räumliche Erweiterung müsste dabei im Sinne eines Freiraumverbundsystems insbesondere die Zielsetzung verfolgen, die Zersiedlung bzw. Landschaftsfragmentierung im Alpenvorland zu begrenzen und somit landschaftsökologisch wirksame Freiraumkorridore zwischen alpinen und voralpinen Landschaften dauerhaft raumplanerisch zu sichern.

The *Bayerischer Alpenplan* is a zoning concept for regulating transport infrastructure. On its 50th anniversary 2022, the question arises whether it can balance the current and future, strongly diverging land use demands. Therefore, the impact of the instrument, which acts as a spatial planning objective, is analyzed. As the results show, the *Alpenplan* has saved the Bavarian Alps from overdevelopment for tourism and, at the same time, has considerably extended the protection of ecologically sensitive areas beyond sectoral nature conservation – without limiting tourism and local recreational traffic as well as their important economic effects for the region. We have to focus on problems of the near future, caused by the amplified extent of climate change in the Alps, which exacerbates natural hazards (e.g., landslides). They should give rise to a precautionary extension of the content of Zone C of the *Alpenplan* to provide pro-active natural hazard protection, which is a short-term demand of this paper to the Bavarian state government aiming for a new *Alpenplan 2.0*. In addition, the pros, and cons of an external expansion of the *Alpenplan* within the boundaries of the Alpine Convention perimeter are critically debated. This is because the spatially effective development of the landscape with transport infrastructure gradually increases from the high mountains to the Alpine foothills. Even in the foothills of the Alps there are areas with little development, such as moorland, litter meadows and forest landscapes, which play a central role in climate protection, not least as carbon sinks, flood protection and groundwater recharge, which are not included by the *Alpenplan* in its previous morphologically based delimitation. The scope of the Alpine Convention, on the other hand, considers both alpine and pre-alpine landscapes, which seems to make more sense from an administrative point of view (alpine district boundaries) and from a spatial-functional point of view due to the manifold structural interconnections between the Bavarian Alps and their foothills. The spatial expansion would have to pursue the goal of limiting urban sprawl and landscape fragmentation in the foothills of the Alps as well and thus permanently safeguard open space corridors between Alpine and pre-Alpine landscapes in terms of spatial planning.

I Einleitung

„Die Alpen, die der Altmeister des Deutschen Naturschutzes, Walther Schoenichen [ergänzt 1876–1956], als das Wahrzeichen Europas bezeichnete, sind in den letzten Jahrzehnten wie kein anderer Landschaftsraum zum Schnittpunkt verschiedenartigster Interessen geworden. Kaum sonst wo vollzog sich der Umbruch von der weitgehend naturnahen zur weitgehend erschlossenen Landschaft so rasch wie hier“ (Karl 1968: 144), (Schoenichen 1952). Mit diesem Zitat beginnt der 1968 publizierte, fundamentale Aufsatz von Dr. Helmut Karl, welcher Auslöser für den Bayerischen *Alpenplan* (in Kraft seit 1972) war. Der Satz könnte noch heute so formuliert werden, besonders wenn man die Alpen außerhalb des Freistaats Bayerns in Sachen Landschaftswandel kritisch analysiert (Job et al. 2022).

Der Alpenplan ist Raumordnung mit Weitblick, ein echter umweltpolitischer Meilenstein oder, wie Job et al. (2014: 333) es treffend formuliert haben: „Die beste Idee, die Bayern je hatte“. „Für die CSU war der Umweltschutz damals ein Ausweis dafür, moderne Themen aufzunehmen und Naturschutz passte als Heimatschutz durchaus ins wertkonservative Denken. Ein derart großer Wurf in der Raumordnung wie der Bayerische Alpenplan wurde und wird auch in den alpinen Nachbarländern stets mit Bewunderung betrachtet. Kein Alpenstaat verfügt über eine vergleichbare Regelung“ (Bayerle 2022: 1). Den weiteren Rahmen setzender Hintergrund für diese kaum absehbare Entwicklung war dreierlei: 1. Der 1968 gegründete ‚Club of Rome‘ verankerte mit seinem aufsehenerregenden, über 30 Millionen Mal verkauften Bericht „Die Grenzen des Wachstums“ (Meadows et al. 1973) das Thema Umweltschutz erstmals im öffentlichen Bewusstsein. 2. 1970 fand das erste „Europäische Naturschutzjahr“ statt und es wurde, als erstes weltweit, das Umweltministerium (damals „Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“) eingerichtet. Dessen verantwortlicher Minister Max Streibl machte nicht nur 1970 den Weg für den Bayerischen Wald als ersten Nationalpark Deutschlands frei, sondern griff auch das raumplanerische Zonierungskonzept von Karl auf und setzte es für den Bayerischen Alpenplan 1972 geschickt um. 3. In Stockholm wurde 1972 die erste „UNO-Weltkonferenz über die menschliche Umwelt“ abgehalten, die als Beginn der internationalen Umweltpolitik gilt und auch Umweltbewegungen als Nichtregierungsorganisationen ein mediales Forum gab.

In den Jahrbüchern des Vereins zum Schutz der Bergwelt ist in Sachen Bayerischer Alpenplan zu verschiedenen Zeitpunkten des vergangenen halben Jahrhunderts ausführlich berichtet und kritisch kommentiert worden, wie gesagt, zuerst 1968 durch den „Erfinder“ des raumordnungsrechtlichen Alpenplans selbst: Helmut Karl; in der Folge durch Hans Hintermeier (1972), Cornelia Stapff (1995), Konrad Goppel (2012), Marius Mayer, Nicolin Strubelt, Felix Kraus & Hubert Job (2016/2017) und Klaus Lintzmeyer (2018a, 2018b).

Zum 50. Geburtstagjubiläum 2022 des wegen seiner Innovationskraft und Raumwirksamkeit in allen Alpenanrainerstaaten bekannten Bayerischen Alpenplans wird angeregt, den Alpenplan weiterzuentwickeln. Es geht dabei insbesondere um die in Zeiten des in den Alpen forciert ablaufenden Klimawandels stärkere inhaltliche Gewichtung der Naturgefahren-Problematik bei der Alpenplan-Zonierung. Daraus resultiert die kurzfristige Forderung zur massiven Erweiterung seiner Zone C sowie einer entsprechenden Anpassung des Regelungssystems mit dem Ziel, die sog. Alpenplan-Ruhezone unbedingt zu einer umfassenden Schutzzone weiterzuentwickeln. Somit versteht sich dieser Beitrag einerseits als Geburtstagsschrift für die Kontinuität eines einmaligen raumplanerischen Instrumentes, auf das die Bayerische Staatsregierung zu Recht stolz sein darf. Andererseits ist dieser Artikel ein Plädoyer dafür, dem verdienten Alpenplan in Zeiten des globalen Klima- und Umweltwandels künftig noch größeren Impetus zu verleihen, indem er zu einem Alpenplan 2.0 wird, der seinen Namen verdient.

Darüber hinaus werden die Pros und Contras einer langfristigen äußeren Erweiterung des Alpenplans zum Perimeter der völkerrechtlichen Alpenkonvention (Unterzeichnung 1991, in Kraft seit 1995) debattiert (Danz 1989, Haßlacher 2001, Speer 2001). Diese räumliche Erweiterung soll im Sinne eines Freiraumverbundsystems darauf gerichtet sein, die Zersiedlung bzw. Landschaftsfragmentierung auch im Alpenvorland zu begrenzen und somit landschaftsökologisch wirksame Freiraumkorridore zwischen alpinen und voralpinen Landschaften planerisch dauerhaft zu sichern.

2 Historie

Ohne Menschen würde es keine Schutzgebiete geben, denn sie sind normative Setzungen. In der Neuzeit werden Naturschutzbemühungen gemeinhin auf das Jahr 1872, die Gründung des Yellowstone Nationalparks in den USA, zurückdatiert und lassen sich nicht zuletzt mit dem drohenden Verschwinden der imposanten Landschaften des „Wilden Westens“ durch die unaufhaltsam voran rückende Siedlerfront erklären (Job 2022). Die Alpen sind davon nicht ausgenommen – für die Infrastruktur stehen stellvertretend die Aufstiegshilfen des Tourismus. Lange vor der Formulierung des theoretischen Leitbilds der Nachhaltigkeit und exakt 100 Jahre nach Etablierung des Yellowstone Modells hat sich die bayerische Landesplanung mit dem Alpenplan zum Ziel gesetzt, die Verkehrserschließung der bayerischen Alpen zu regulieren und landschaftlich sensible alpine Freiflächen von Infrastruktur freizuhalten.

Auslöser dafür war der seit den 1960er-Jahren zu beobachtende, von Umweltschützern und Deutschem Alpenverein z. T. massiv kritisierte Erschließungsboom mit Bergbahnen und Skigebieten. „Der Anstieg der Touristen- und Ausflüglerzahlen führte in den 1960er und frühen 70er Jahren zu einer regelrechten Goldgräberstimmung... Diese Entwicklung wurde durch finanzielle Hilfen des bayerischen Staats unterstützt... Bereits etablierte Ferienorte wiederum fürchteten durch die wachsende Konkurrenz eine Verkleinerung ihres Anteils. Entsprechend suchten sich die Regionen und Gemeinden in der Schaffung möglichst zahlreicher und spektakulärer Sport- und Zerstreuungsmöglichkeiten gegenseitig zu überbieten – darunter abermals Bergbahnen und Skigebiete. Jedoch gewann seit Ende der 1960er Jahre auch eine Denkrichtung an Boden, die den Schwerpunkt auf ruhige, naturnahe Erholung legte.“ (Hasenöhr 2011: 326f.). Als Reaktion darauf legte Dr. Helmut Karl (1927–2009) als Mitarbeiter von Prof. Dr. Otto Kraus (1905–1984) von der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz (damals noch dem Bayerischen Innenministerium zugeordnet) im Jahre 1968 in dieser Jahrbuchreihe einen großmaßstäbigen Planentwurf – basierend auf eigenen kartographischen Feldarbeiten und Luftbildern – für die Bayerischen Alpen vor: „eine Art Raumordnung für das Seilbahnwesen“ [und] darüber hinausgehend im Sinne einer „Gesamtordnung im alpinen Raum“ (Karl 1968: 161). Darin differenzierte er drei Zonen insbesondere gemäß dem Grad der bereits vorhandenen Erschließung. Zudem waren die potenzielle Gefährdung durch Naturgefahren und nicht zuletzt die Landschaftsökologie Kriterien der planerischen Ausweisung. Darauf aufbauend erarbeitete die Abt. Landesentwicklung des bereits im Jahre 1970 gegründeten Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) (Weiger 2020) den Entwurf des Alpenerschließungsplans. Am 03.06.1971 eröffnete Umweltminister Dr. Max Streibl anlässlich eines Symposiums auf dem Wendelstein/Bayrischzell mit dem vorgelegten Drei-Zonen-Entwurf das raumordnungsrechtliche Alpenerschließungsplan-Anhörungsverfahren u.a. für die betroffenen Landkreise und Gemeinden.

Es wird an dieser Stelle daran erinnert, dass zum damaligen Zeitpunkt in Bayern noch das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 fortgegolten hat, somit das Bayerische Naturschutzgesetz von 1973, das Bundesnaturschutzgesetz von 1976 sowie das erste Bayerische Landesentwicklungsprogramm (LEP) von 1976 als Instrument des Bayerischen Landesplanungsgesetzes noch nicht bestanden. Dadurch hatten die Naturschutzverbände, die erst in den 1980er Jahren die naturschutzrechtlichen Anerkennungen im Sinne von § 29 BNatSchG erhielten, noch keine Mitwirkungsrechte in Rechtssetzungs- und Verwaltungsverfahren. Rückblickend ist anzunehmen, dass das o.g. Symposium auf dem Wendelstein, d.h. in Sichtweite des Rotwandgebietes, von Umweltminister Streibl bewusst gewählt wurde, weil „das letzte umstrittene Gebiet für die Zone C des Alpenplans das Rotwandgebiet war“.

(Pichler 2018: 31, Pichler 2022, Lintzmeyer 2018a). Denn die Gemeinde Bayrischzell plante im zentralen Rotwandgebiet eine Skigebietserschließung mit einer Kabinenbahn sowie 10 Schlepliften und forderte zur Genehmigung dieser Planung die Abstufung der geplanten Alpenplan-Zone C des Rotwandgebietes in die Zone B.



Abb. 1: Werbeplakat zur Unterschriftenaktion (1971) der „Bürgeraktion: Rettet das Rotwandgebiet vor der Zerstörung“ gegen die Rotwand-Skigebietsplanung der Gemeinde Bayrischzell. (Quelle: Archiv DAV-Sektion Leitzachtal).

Schon im Februar 1971 hatte sich gegen diese Rotwand-Skigebietsplanung auf Initiative von Lotte Pichler/Bayrischzell aus der örtlichen DAV-Sektion Leitzachtal heraus die erste Bürgerinitiative im Alpenraum gegen eine Skiliftplanung, die „Bürgeraktion: Rettet das Rotwandgebiet vor der Zerstörung“, gegründet (Pichler 2018 u. 2022, Lintzmeyer 2018a). Die Akteure der Initiative befürchteten durch die Bayrischzeller Skigebietspläne für den Raum München die Zerstörung des beliebten Rotwand-Skitourengebietes und forderten den Erhalt und den Schutz dieser Erholungslandschaft (Pichler 2018 u. 2022, Lintzmeyer 2018a). Die Bürgeraktion organisierte 1971 erfolgreiche Protestkundgebungen in Miesbach und München und startete eine Unterschriftenaktion gegen die Rotwandgebietspläne, durch die im November 1971 an Umweltminister Streibl über 25.000 Unterschriften übergeben werden konnten. Nachdem neben anderen auch der Miesbacher Kreistag die Abstufung des Rotwandgebietes zur Zone B mehrheitlich ablehnte, beschloss am darauffolgenden Tag das Bayerische Kabinett den Bayerischen Alpenplan; das Rotwandgebiet blieb in der Zone C (Pichler 2018 u. 2022, Lintzmeyer 2018a).

Nachfolgend erfolgt ein Abdruck aus „Bayerland – Der illustrierte Zeitspiegel“ (Juli 1971): „Die Alpen gehen alle an! – BAYERLAND-Gespräch mit dem Bayerischen Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen, Max Streibl“ und „Die neue Ordnung im Gebirge – Ein wichtiger Abschnitt des Umweltschutzes: der neue Alpenerschließungsplan schützt den Erholungsraum Alpen“. Damit sollten Ziel und Zweck des Alpenplans einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt und für eine bessere Akzeptanz bei Bürgern wie Lokalpolitikern gesorgt werden.

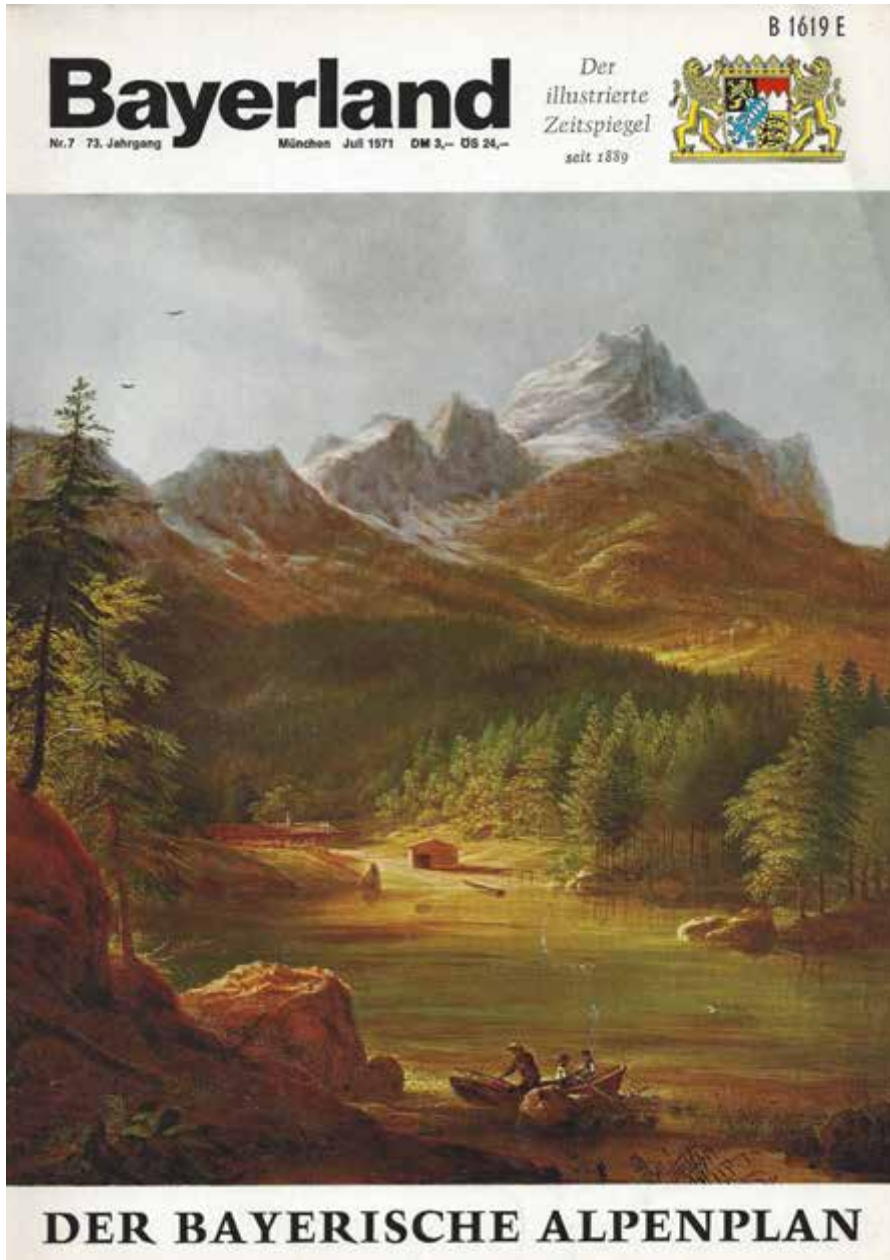


Abb. 2: Titelseite der Zeitschrift „Bayerland – Der illustrierte Zeitspiegel“ (Nr. 7/Juli 1971) zum Schwerpunktthema „Der Bayerische Alpenplan“. (Quelle: Archiv K. Lintzmeyer).

Die Alpen gehen alle an!

BAYERLAND-Gespräch mit dem
Bayerischen Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen, Max Streibl



BAYERLAND: *Herr Minister, Sie haben ein Ministerium übernommen, von dem sich die Bevölkerung angesichts der ökologischen Krise, in der wir uns befinden, einige Rezepte zur Bewältigung dieser Krise verspricht. Wie beurteilen Sie die gegenwärtige Situation, und worin sehen Sie die vorrangigsten Aufgaben Ihres Ministeriums?*

MAX STREIBL: Sie verwenden den Begriff der „ökologischen Krise“, mit dem amerikanische Wissenschaftler unsere gegenwärtige Umweltsituation zu charakterisieren versucht haben. Eine „Krise“ ist das Stadium der Entscheidung in dem Prozeß, den ein Problem durchläuft, nämlich der Entscheidung darüber, ob der Weg in die Katastrophe führt oder ob die Lösungsmöglichkeiten ergriffen werden. Dieses

Stadium haben wir tatsächlich erreicht. Industrialisierung, Wirtschaftswachstum und Steigerung des Lebensstandards sind bis in unsere Zeit hinein Leitziele unserer Gesellschaft, unsere Umwelt wurde bewußt oder aus Leichtsinne vernachlässigt und zum Objekt der Ausbeutung. Als Folge davon sind heute die Grundgüter des Lebens, Luft, Boden und Wasser, in akuter Gefahr, die Landschaft ist einer rapid steigenden Belastung ausgesetzt. Hinzu kommt das Ausscheiden weiter Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung, das unsere Kulturlandschaft bedroht. Damit sind zugleich die vorrangigsten Aufgaben bezeichnet, die sich dem Umweltschutz stellen.

Die heutige Umweltkrise ist aber zugleich gekennzeichnet durch ein wachsendes Bewußtsein der Gefahren, die uns drohen. Und wie z. B. die Bildung

des neuen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zeigt, hat auch der Staat erkannt, daß die Zeit entschlossenen Handelns gekommen ist. Ich bin deshalb optimistisch, daß wir diese Krise meistern werden. Allerdings darf man nicht erwarten, daß sich die Probleme von heute auf morgen aus der Welt schaffen lassen.

BAYERLAND: *Können Sie bei Ihrer Arbeit auf etwaige Erfahrungen zurückgreifen, die in anderen Bundesländern gemacht worden sind?*

MAX STREIBL: Wie Sie vielleicht wissen, ist es bisher noch in keinem anderen Bundesland gelungen, die Zuständigkeiten für die Umweltfragen in gleichem Maße bei einem Ministerium zusammenzufassen, wie dies in

Die Alpen gehen alle an!

Bayern mit der Schaffung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen geschehen ist. Wir haben deshalb für unsere Arbeit kein Vorbild, auf das wir einfach zurückgreifen könnten. Wir bemühen uns aber, das ist selbstverständlich, mit den übrigen Bundesländern zusammenzuarbeiten und unsere Arbeitsergebnisse auszutauschen.

BAYERLAND: Herr Minister, gemäß dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (Artikel 3 ff. 13 ff) hat die Bayerische Staatsregierung im Wege der Rechtsverordnung ein sogenanntes Landesentwicklungsprogramm zu beschließen.

Welche Bedeutung und welche Wirkung kommt diesem landesplanerischen Instrumentarium zu?

MAX STREIBL: Lassen Sie mich dazu folgendes sagen: Es war eine glückliche Lösung, daß die Bayerische Staatsregierung bei der Schaffung des neuen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen die beiden Aufgabenbereiche Planung und Umweltfragen vereinigt hat. Man kann nur dann die Umwelt sichern, wenn von der Planung die entsprechenden Vorgaben gegeben werden können. Nur klare Zielvorstellungen über die künftige räumliche Ordnung des Landes ermöglichen eine prophylaktische Umweltvorsorge. Das zentrale Instrument der Landesentwicklung und Landesplanung in Bayern wird das künftige Landesentwicklungsprogramm sein, das in meinem Hause derzeit erarbeitet wird.

Erstmals sollen in diesem Programm in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachressorts die Zielvorstellungen über die räumlich-strukturelle Entwicklung Bayerns in einem Gesamtzusammenhang dargestellt werden. Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik, der Land- und Forstwirtschaft, der Verkehrs- und Energiepolitik, des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Freizeit und Erholung, des Sports und nicht zuletzt des Umweltschutzes sollen in ihren räumlichen Auswirkungen aufeinander abgestimmt sein.

BAYERLAND: Sie haben der Öffentlichkeit den Entwurf eines Teilpro-

gramms „Erholungsraum Alpen“ des Landesentwicklungsprogramms vorgelegt. Der Landesentwicklungsplan soll aber nach der Intention des Gesetzes grundsätzlich einheitlich verabschiedet werden; es sei denn, es liegen „wichtige Gründe“ vor, die den Erlass eines Teilprogramms rechtfertigen.

Welche Gründe im Sinne des Art. 14, Abs. 4 Landesplanungsgesetz können Sie für das Teilprogramm „Erholungsraum Alpen“ anführen, und was versprechen Sie sich von diesem Plan?

MAX STREIBL: Nach der von Ihnen zitierten Bestimmung des Landesplanungsgesetzes kann das Landesentwicklungsprogramm in räumlichen und sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden. Der Plan „Erholungsraum Alpen“ ist ein solcher vorweggenommener Teil des Landesentwicklungsprogramms. Die Aufstellung eines solchen Plans ist notwendig geworden, weil die Entwicklung der Technik, der Aufschwung des Fremdenverkehrs und das wachsende Erholungsbedürfnis gerade in den Alpen den Wandel von einer weitgehend unberührten zu einer immer stärkerem Maße erschlossenen Landschaft angebahnt haben. Angesichts dieser zunehmenden Beanspruchung der Alpenlandschaft soll die Planung dazu beitragen, die weitere Entwicklung des bayerischen Alpenraumes entsprechend den Bedürfnissen seiner Bewohner sowie der erholungsuchenden Bevölkerung der Verdichtungsräume zu lenken. Gleichzeitig dient der Plan der Erhaltung der Naturschönheiten und der Sicherung des bayerischen Alpenraumes.

BAYERLAND: Sie sprachen einmal von einigen „allergischen Punkten“; gibt es irgendwelche Schwierigkeiten für die Durchführung Ihres Teilprogramms?

MAX STREIBL: Selbstverständlich gibt es auch kritische Stimmen zu diesem Teilprogramm. Es gibt z. B. sowohl die Forderung weitere Gebiete als Zone C auszuweisen, als auch die gegenteilige Forderung. Mein Bestreben ist es, die notwendigen sachlichen Entscheidungen zu treffen, dabei aber in möglichst enger Zu-

sammenarbeit mit allen Betroffenen zu verfahren. Eine weitere Gelegenheit hierzu wird das Anhörungsverfahren bringen, das das Teilprogramm „Erholungsraum Alpen“ noch durchlaufen muß.

BAYERLAND: Der von Ihnen vorgelegte Entwurf soll eine Modifizierung des bekannten Alpenplanes von Dr. Helmut Karl darstellen. In welchen Punkten unterscheiden sich Ihre Vorstellungen von denen Dr. Karls?

MAX STREIBL: Es ist richtig, daß die Arbeiten zur Erstellung der Planung durch eine Idee des früheren Mitarbeiters der Landesstelle für Naturschutz, Herrn Dr. Karl, ausgelöst worden sind. Während Herr Dr. Karl seine Arbeit jedoch fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes betrachtete, stand im Vordergrund der Arbeit der Landesplanungsbehörden, die die jetzige Planung ausgearbeitet haben, die Abstimmung der verschiedenen Interessen des Fremdenverkehrs und der Naherholung, der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und des Naturschutzes.

BAYERLAND: Wie Herr Dr. Karl haben auch Sie den Alpenraum in drei Zonen A, B, C eingeteilt. Welche Kriterien stehen hinter dieser Einteilung?

MAX STREIBL: Das Programm weist Bereiche aus, in denen einer weiteren Erschließung landschaftsplanerische Gesichtspunkte in aller Regel nicht entgegenstehen, d. h. daß bei großräumiger Betrachtung und nach Abwägung der miteinander konkurrierenden Ansprüche an den Raum Erschließungsvorhaben aus der Sicht der Raumordnung in der Regel positiv zu beurteilen sind [Zone A]. Das Programm weist als Zone C weitere Bereiche aus, in denen aus landschaftsplanerischen Gesichtspunkten eine weitere Erschließung zu unterbleiben hat. Dazwischen liegt die Zone B, in der Erschließungsvorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung von Fall zu Fall besonders geprüft werden müssen. Diese Bereiche werden deshalb gesondert ausgewiesen, weil hier eine allgemeine raumordnerische



Max Streibl, Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Mit eher bescheidenen Haushaltsmitteln hat der junge Minister in kurzer Zeit zahlreiche Aktivitäten gesetzt und seinem Haus die erste Profilierung gegeben.

Aussage nicht gemacht werden kann, sondern die Einzelfallprüfung geboten ist.

BAYERLAND: Welche Auswirkungen könnten Ihre Vorstellungen auf die Sozial- und Wirtschaftsstruktur der erfassten Gebiete haben? Werden beispielsweise der Fremdenverkehr oder der Ausbau der Wirtschaftsstruktur durch diese Zoneneinteilung in einigen Gebieten gelähmt?

MAX STREIBL: Nein, das ist nicht der Fall. Wie bereits gesagt, liegt dem Programm eine Abstimmung der verschiedenen Interessen des Fremdenverkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, der Naherholung sowie des Natur-

schutzes und der Landschaftspflege zugrunde. Dabei hat das Programm die Aufgabe, eine Ordnung zu schaffen, die den Alpenraum, an den so viele verschiedene Ansprüche gestellt werden, lebensfähig erhält. Diese Ordnung dient deshalb gerade auch der Erhaltung einer gesunden Wirtschafts- und Sozialstruktur, die von einer Zerstörung des Alpenraumes unmittelbar betroffen würde.

BAYERLAND: Der sachliche Geltungsbereich des Programms soll nach Ihren Vorstellungen auf die geordnete Erschließung des Alpenraumes durch bestimmte Verkehrsanlagen beschränkt sein. Was verstehen Sie darunter?

MAX STREIBL: Der sachliche Geltungsbereich des Programms erstreckt sich auf Bergbahnen, Ski- und Skibob-Abfahrten und Rodelbahnen, Luftlandeplätze und öffentliche Straßen, soweit sie der bayerischen Gesetzgebung unterliegen, ausgenommen Staatsstraßen, landwirtschaftliche Wirtschaftswege und selbstverständlich Wanderwege. Damit sind Einrichtungen erfaßt, die einen besonders starken Einfluß auf die Strukturen der Landschaft haben, während andererseits der unmittelbare Zugang der Bevölkerung zu den Erholungsgebieten gewährleistet ist.

BAYERLAND: Wenn wir Sie richtig verstanden haben, werden sich die Beschränkungen hauptsächlich an die einzelnen Hohetsträger wenden. Wie verhindern Sie denkbare privatrechtliche Exzesse, die Ihren Planungen zuwiderlaufen würden?

MAX STREIBL: Als Teil des Landesentwicklungsprogramms nimmt diese Planung teil an der Rechtsqualität landesplanerischer und raumordnerischer Vorschriften überhaupt. Das heißt: Das Programm wird für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich sein, einschließlich der Behörden, die für die Erteilung der Genehmigung für die einzelnen Vorhaben (z. B. eine Bergbahn) zuständig sind. „Privatrechtliche Exzesse“ sind bei den Vorhaben, auf die sich der sachliche Geltungsbereich des Programms erstreckt, ausgeschlossen.

BAYERLAND: Glauben Sie, daß im Vollzug der Raumordnung und Landesplanung eines Tages das gesamte Land in entsprechende Zonen eingeteilt sein könnte?

MAX STREIBL: Nach dem Landesplanungsgesetz wird Bayern tatsächlich eines Tages von einem Netz von Regionalplänen und übergeordneten Planungen für größere Teile des Staatsgebietes oder für das ganze Staatsgebiet überzogen sein. Das Landesentwicklungsprogramm ist ja ein solches das ganze Staatsgebiet erfassendes Programm, ein anderes Beispiel für ein Teilprogramm ist der in Vorbereitung befindliche Immissionsschutzplan für ganz Bayern.

Die neue Ordnung im Gebirge

Ein wichtiger Abschnitt des Umweltschutzes:
der neue Alpenerschließungsplan schützt den Erholungsraum Alpen

Das Teilprogramm „Erholungsraum Alpen“ soll von der Bayerischen Staatsregierung als vorweggenommener räumlicher und sachlicher Teilabschnitt des Landesentwicklungsprogramms beschlossen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Programms beschränkt sich auf den Alpenraum, der sachliche auf die geordnete Erschließung dieses Gebietes durch bestimmte Verkehrsanlagen, hierunter fallen:

- Bergbahnen, soweit sie dem öffentlichen Personenverkehr dienen, einschließlich der Schleppaufzüge. Nicht erfaßt werden demnach Bergbahnen des nichtöffentlichen Personen- oder Güterverkehrs, beispielsweise Materialseilbahnen.
- Öffentliche Ski- und Schibobfahrten sowie Rodelbahnen,
- Luftlandeplätze,
- Öffentliche Straßen und private Forststraßen mit Ausnahme von Bundesfernstraßen, Staatsstraßen, Wanderwegen und landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen.

Der Alpenraum wird in drei Arten von Zonen eingeteilt. Nach Abstimmung der sich überlagernden und miteinander konkurrierenden Interessen (beispielsweise Fremdenverkehr und Natur- und Landschaftsschutz) sollen für die drei Zonen folgende Ziele der Raumordnung und Landesplanung gelten:

Im Bereich der Zone A entsprechen Verkehrsanlagen der obengenannten Art in der Regel den Erfordernissen der Raumordnung, dabei müssen diese Erfordernisse auch bei der näheren Gestaltung solcher Anlagen beachtet werden. Außerdem muß auch bei Vorhaben in der Zone A darauf geachtet werden, ob im Einzelfall bei ihrer Verwirklichung nicht Bodenerosionen zu befürchten sind.

Im Bereich der Zone B muß sich erst im Einzelfall ergeben, ob sie mit den Erfordernissen der Raumordnung zu vereinbaren sind.

Für den Bereich der Zone C geht das Teilprogramm davon aus, daß derartige Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung widersprechen.

Es wird Aufgabe der Regional-

pläne sein, nähere Festsetzungen im Rahmen dieser Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu treffen.

Regierungsbezirk Oberbayern Landkreis Berchtesgaden und kreisfreie Stadt Bad Reichenhall:

Der Bereich des Wolkertsees westlich von Weißbath a. d. Alpenstraße wurde in die Zone A einbezogen ebenso das Gebiet zwischen Schneizreuth, Unterjettenberg und Melleck.

Im Hinblick auf die Erschließung des Gebiets des Toten Mann, Grotzenkopf, Hirschack, Schmuckerstein und Gengschneid nördlich der B 103 für den Schisport wurde auch dieses Gebiet der Zone A zugeordnet. Der Grünstein im Gemeindebereich Schönau sowie der Bereich nördlich des Hochstaufenmassivs zwischen der Landkreisgrenze und der Bundesautobahn wurden in die Zone A einbezogen.

Da insbesondere Naturschutzgebiete, aber auch Landschaftsschutzgebiete nicht der Zone A zugeordnet sein sollen, wurde das Gebiet des Jenner im Hinblick auf die

dort bereits im Betrieb befindliche Bergbahn als Zone B ausgewiesen.

Im Bereich des Watzmann und des Schneibstein bedürften die miteinander konkurrierenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes einerseits und der des Landkreises und der Gemeinden sowie der Fremdenverkehrswirtschaft andererseits einer besonders sorgfältigen Abwägung. Da es sich um Teile eines großräumigen Naturschutzgebietes handelt, wurden diese Gebiete aus Gründen der hier vordringlich erscheinenden Landschaftserhaltung der Zone C zugeordnet. Ähnliche Überlegungen gaben auch bei der Ausweisung des Zwiesel (teilweise Landschaftsschutzgebiet) als Zone C den Ausschlag.

Landkreis Traunstein:

Die Bereiche nördlich des Hochtaufenmassivs im Anschluß an den Landkreis Berchtesgaden), westlich der Gemeinden Hammes und Inzell sowie ein für den Schisport bereits erschlossener Streifen der Ortschaft Schneewinkel (Gemeinde Inzell) wur-



den in die Zone A einbezogen.

Die für den Schipport bereits erschlossenen Gebiete im Bereich des Unternberg, die Ostseite des Hochfelds (Fischfeldbahn bereits in Betrieb), das Gebiet südlich der Gemeinde Bergen, die unmittelbare Umgebung der Schipprungschanzen an der B 305 zwischen Laubau und Seehaus, der Bereich südöstlich der Gemeinde Reit im Winkl, das Gebiet östlich der Gemeinde Unterwössen (im Hinblick auf die geplante Erweiterung des Ballsbergliftes und des Flugplatzes an der Tiroler Ache), das Gebiet um Roßkopf und Agerschwend, Gemeinde Marquartstein sowie der Nordhang des Breitenberg (Gde. Rottau) wurden ebenfalls in die Zone A einbezogen.

Dagegen wurden das Gebiet südlich des Hochfelds, das Thorau-, Neslau- und Eschmoostal, sowie das Gebiet zwischen Geigelstein und Kampenwand als Zone C ausgewiesen (auf Vorschlag des Landratsamts und des Deutschen Alpenvereins).

Das Seengebiet an der B 305 zwischen Seehaus und Seegattl wurde im Hinblick darauf, daß es sich um einen Teil des Naturschutzgebietes „Chiemgauer Alpen“ handelt, in der Zone C belassen.

Die Zuordnung des Inzeller Kienberges zur Zone C entspricht der Lage dieses Gebietes innerhalb des Naturschutzgebietes.

Landkreis Rosenheim:

Der Bereich des Samerberges sowie das Gebiet der Hochries wurden im Hinblick auf

die bereits eingeleitete Erschließung in die Zone A einbezogen.

Bei der Ausweisung des Brunnsteingebietes als Zone B hat die Tatsache, daß Erschließungsmaßnahmen in diesem Bereich für den Fremdenverkehr im Initial von besonderer Bedeutung sind, den Ausschlag gegenüber den nach wie vor bestehenden Bedenken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes gegeben. Im Bereich zwischen Sachrang und dem Geigelstein sowie der Oberaudorfer Alm wurde durch Zuordnung zu Zone B weitgehend den Vorstellungen der betroffenen Gemeinden Rechnung getragen.

Der Bereich der Aschental-Alm nordwestlich des Geigelsteins wurde, da es sich um ein mit der gleichen Zone im Landkreis Traunstein zusammenhängendes Gebiet handelt, als Zone C ausgewiesen.

Landkreis Miesbach:

Im Bereich der Rotwand wurde das Gebiet östlich des Spitzingsees (mit Ausnahme der Alplapitz) im Hinblick auf die im Bau befindliche Bergbahn auf den Taubenstein in die Zone A einbezogen. Diese Erweiterung der Zone A ist das Ergebnis einer Abstimmung der örtlichen Interessen (Gemeinde Bayrischzell) mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, letztere sprechen auch gegen eine weitere Beschränkung der Zone C im Rotwandgebiet. Abgesehen davon, daß dieses Gebiet unbedingt in seiner Ursprünglichkeit erhalten werden sollte und sich für den Massenschiffahrt nicht eignet (diese

Auffassung vertritt auch das Landratsamt Miesbach), bietet die Abgrenzung ausreichende Möglichkeiten für eine weitere Erschließung für den Schipport (Ausbau der bereits bestehenden Anlagen). Der Vorrang der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes im Rotwandbereich wird auch dadurch unterstrichen, daß zur Zeit ernsthaft geprüft wird, im Rotwandgebiet einen Teil des großräumigen Landschaftsschutzgebietes unter Naturschutz zu stellen.

Im Bereich zwischen Brecherspitz und Neuhaus wurde der Freudenriechattel der an der dort ausgewiesenen Zone C angrenzenden Zone A zugeordnet. Der Stolzenberg (Gde. Schliersee), das Gebiet um Sieblgrad, Riedereck und Lahnerkopf (Gde. Rottach-Egern) sowie die Ortschaft Bayerwald im Bereich Glashütte wurden als Zone A ausgewiesen.

Der Bereich des Hirschberg (Gde. Kreuth) wurde im Hinblick auf die derzeit relativ geringe Erschließung für den Schipport in diesem Gebiet als Zone B ausgewiesen, ebenso das Schliersberg- und Rohberggebiet.

Das Gebiet südlich des Stolzenbergs sowie um die Rieselspitz wurde in die Zone C einbezogen.

Landkreis Bad Aibling:

Entsprechend den örtlichen Vorstellungen (Landratsamt Bad Aibling) wurde das Gebiet südlich von Feilnbach – Wicks – Litzlbühl im Bereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes Sulzberg – Farenpunkt als Zone C ausgewiesen.

Landkreis Bad Tölz:

Das Gebiet des Blomberg wurde mit Rücksicht auf seine Bedeutung für den Fremdenverkehr schlechthin und für den Wintersport im besonderen in die Zone A einbezogen.

Das Jochberggebiet (Gde. Kochel) wurde in die Zone B um die Jochfeldwand einbezogen.

Den im Bereich des Sylvensteinsees vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten steht die Ausweisung dieses Bereichs als Zone C nicht entgegen (siehe Erläuterungen zu § 4 Nr. 3). Die Notwendigkeit einer solchen Ausweisung ergibt sich auf Grund des dort bestehenden großräumigen Naturschutzgebietes.

Landkreis

Garmisch-Partenkirchen:

Das Gebiet zwischen Ohlstadt und dem Helmgarten, das Loisachtal zwischen Eschenlohe und Farchant mit dem im Bereich von Oberau liegenden Schigebiet Rabenköpf wurden im Hinblick auf notwendige Erschließungsmaßnahmen der Zone A zugeordnet.

Die Gebiete westlich und östlich von Oberammergau und Unterammergau wurden (entsprechend den Vorstellungen des Landkreises und der Gemeinden) als Zone A ausgewiesen, ebenso das Gebiet der Buckelwiesen zwischen der B 3 und der B 307 im Bereich der Gemeinde Mittenwald.

Außerdem wurden das Gebiet nördlich von Elmau (ab Straße Klais – Elmau) einschließlich des Schigebietes Hirzen-



Die neue Ordnung im Gebirge



Allgäu – Schrecksee mit Alpelelkopf, Zone C – Zone der Ruhe

Im Bereich des Oberal- und Daumengebietes ergab die Abwägung der Interessen des Fremdenverkehrs, der Landwirtschaft (Zuerwerb durch Fremdenverkehr) und des Natur- und Landschaftsschutzes eine Zuordnung dieses Bereichs zur Zone B.

Das Gebiet östlich der Ostrach (Sattelkopf – Lahnerkopf – Elpelskopf) und das Gebiet Rubihorn – Geisalpeen wurde auf Grund der floristischen Eigenart als Zone C ausgewiesen (entspricht auch den Vorstellungen des Landkreises).

Die im Fellhorngebiet ausgewiesene Zone C zwischen Fellhornspitze, Schlappspitze und Schlappspitze beeinträchtigt das vorgesehene Erschließungsprojekt am Fellhorn (Bergbahn und Lifte) nicht.

Im Bereich der Hörnergruppe wurde im Interesse einer Verbindung der Schigebiete von Balderschwang und Gunseeried zwischen diesen beiden Gemeinden ein Korridor als Zone B ausgewiesen.

Im Bereich der Nagellfluhkette im Nordwesten des Landkreises wurde das Ehrenschangetal, ein Erholungsgebiet von besonderer landschaftlicher Schönheit, der Zone C zugeordnet, ebenso die Illerauen bei Fischen i. Allgäu (entspricht den Vorstellungen der Gemeinde Fischen i. Allgäu).

Landkreis Füssen:

Den Wünschen der Gemeinden Buching, Traudtgau und Schwangau, ihnen im Bereich des Ammergebirges mehr Erschließungsmöglichkeiten einzuräumen, konnte nur insofern Rechnung getragen werden, als das im Nordwesten an der Regierungsbezirksgrenze außerhalb des Naturschutzgebietes Ammergebirge liegende Gebiet als Zone B ausgewiesen wurde.

Das Gebiet um den Alp- und Schwaneer wurde in die Zone C einbezogen.



Zwischen Füssen und Nesselwang im Allgäu

erk sowie der Bereich der Gschwandwand westlich von Grätau in die Zone A einbezogen.

Auf Grund der bereits vollzogenen Erschließung durch die Karwendelbahn wurden die Karwendelgrube, das Dammkar sowie der Bereich der Sprungschanze südlich der Seilbahn als Zone B ausgewiesen. Eine Ausweisung als Zone A konnte auf Grund der Lage im dortigen großräumigen Naturschutzgebiet nicht in Betracht gezogen werden.

Regierungsbezirk Schwaben Landkreis Bonthofen:

Im Interesse der künftigen Entwicklung des Fremdenverkehrs in den Gemeinden Hindelang, Unterjoch und Wertsch wurde im Bereich „Großer Wald“ das Gebiet „Omah-Tiefenbach-Eck-Spieler-Gernhüpfle-Obere Bichleralpe“ der Zone B zugeordnet. Auf Grund der landschaftlichen Gegebenheiten wurde der nordwestliche Bereich des „Großen Wald“ in die Zone C einbezogen.

Abb. 3–8: Abdruck aus „Bayerland – Der illustrierte Zeitspiegel“ (Juli 1971): „Die Alpen gehen alle an! – BAYERLAND-Gespräch mit dem Bayerischen Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen, Max Streibl“ und „Die neue Ordnung im Gebirge – Ein wichtiger Abschnitt des Umweltschutzes: der neue Alpenerschließungsplan schützt den Erholungsraum Alpen.“ (Quelle: Archiv K. Lintzmeyer).

Am 22.08.1972 (GVBl S. 324 ff.) wurde dann die Verordnung über den vorgezogenen Teilabschnitt „Erholungslandschaft Alpen“ (= Bayerischer Alpenplan) des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP) erlassen und trat am 01.09.1972 in Kraft (StMLU 1980; Karl 1968; Speer 2008, Goppel 2012, Mayer et al. 2016/17, Pichler 2018 u. 2022, Lintzmeyer 2018a).

Die Zonierung des Bayerischen Alpenraums für Verkehrsvorhaben (öffentliche Bergbahnen einschließlich Schleppaufzüge, Ski- und Bobabfahrten, Rodelbahnen, öffentliche Straßen (außer Bundesfernstraßen) sowie Privatstraßen und -wege (außer Wanderwegen), Landeplätze und Segelfluggelände) nach drei Intensitätsstufen A, B, C war eine Innovation des Normgebers. Sie zielte mit ihrer Zone C (Verkehrsvorhaben sind darin landesplanerisch unzulässig, dies gilt nicht für notwendige landeskulturelle Maßnahmen) auf den damals noch jungen Naturschutz und die Verringerung alpiner Naturgefahren sowie auf die nicht anlagengebundene, landschaftsbezogene Erholung ab (Goppel 2003). Immens erweitert wurde dadurch auch die naturschutzfachliche Schutzgebietskulisse (Bender et al. 2017, Hedden-Dunkhorst 2017, Job et al. 2017). Als Teil des LEP entfaltet der Alpenplan bis heute die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung gemäß Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG1), wonach Ziele der Raumordnung von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind.

Im Jahre 1980 erschien vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen die Informationsbroschüre zur „Landesplanung in Bayern – Erholungslandschaft Alpen“ textlich und kartografisch – zum ersten Mal in Farbe. Der Bayerische Alpenplan wurde somit erneut der Öffentlichkeit präsentiert. Diese thematische Karte hat im Hinblick auf das jedermann bekannte Ampelsystem-Schema übrigens eine ungewohnte Farbsignatur: die Zone C, in Rot dargestellt, passt perfekt, aber die Zone B hätte dann logischerweise gelb und die Zone A eigentlich grün sein sollen. Aufgrund dieser raumordnungs- und naturschutzgeschichtlich wichtigen Publikation wird nachfolgend über wichtige Passagen daraus informiert.



Die Alpen sind ein Landschaftsraum von europäischer Bedeutung. Sie sind nicht nur das größte geschlossene Erholungsgebiet der Welt, sie sind zugleich Lebens- und Wirtschaftsraum für Millionen von Menschen, unentbehrlicher ökologischer Ausgleichsraum, Wasser-, Energie- und Rohstofflieferant und darüber hinaus Transitraum an der Nahtstelle zwischen Mittel- und Südeuropa.

Für die Anliegerstaaten ergibt sich daraus die Verpflichtung, diesen Landschaftsraum funktionsgerecht zu erhalten und den Erfordernissen der Zeit entsprechend weiter zu entwickeln. Eine Aufgabe, die angesichts der auf diesen Raum einströmenden Ansprüche und Belastungen immer höhere Anforderungen an Staat und Gesellschaft stellt.

In dem schmalen, aber intensiv genutzten Alpenanteil des Freistaats Bayern drohen insbesondere der Siedlungs- und der Erschließungsdruck die weitere Entwicklung des Gebiets zu präjudizieren. Die Bayerische Staatsregierung hat sich daher entschlossen, hier ordnend

einzugreifen. Sie hat die in diesem Heft dargestellten Regelungen erlassen, die sich bereits bewährt und im übrigen Alpenraum als beispielhafte Lösungen Beachtung gefunden haben.

Der Staat kann mit solchen überörtlichen Ordnungsvorstellungen nur einen Rahmen setzen. Ohne das Verständnis und die Mitwirkung der Kommunen, der Wirtschaft und der Bürger kann wenig erreicht werden. Die Erhaltung des bayerischen Alpen- und Voralpenraums und die Weitergabe seiner landschaftlichen und kulturellen Werte an die kommenden Generationen ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe, die uns allen gestellt ist und die nur gemeinsam gelöst werden kann.

Alfred Dick
Staatsminister

Dr. Max Fischer
Staatssekretär

Landesplanung in Bayern



Eine Information des
Bayerischen
Staatsministeriums
für Landesentwicklung
und Umweltfragen
1980



Abb. 9: Informationsflyer/Faltblatt „Landesplanung in Bayern – Erholungslandschaft Alpen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg., 1980), mit kartografischer Darstellung („Karte 1 Erholungslandschaft Alpen“) des 1972 in Kraft getretenen und im LEP 1976 fortgeschriebenen Bayerischen Alpenplans).

Nachfolgend das Faksimile der Informationsbroschüre zur „Landesplanung in Bayern – Erholungslandschaft Alpen“ zur Begründung für die 1972 beschlossene und 1976 ins LEP übernommene „Erholungslandschaft Alpen“, den Bayerischen Alpenplan. (StMLU 1980).

Auszug aus
Landesentwicklungsprogramm Bayern

vom 10.3.1976 (GVBl S. 123)

(LEP)
Teil B IX 8.8 ff.

Begründung

Zu 8.8 Die Bayerischen Alpen zählen wegen der weitgehenden Unberührtheit ihrer Natur, ihrer landschaftlichen Schönheiten und ihrer reichhaltigen Tier- und Pflanzenwelt zu den reizvollsten Gebieten Europas. Diesen Charakter gilt es zu bewahren. Die Alpenlandschaft wird vielfach noch als der Inbegriff einer gesunden Umwelt empfunden. Diese Beliebtheit verdankt sie dem harmonischen Wechselspiel von Bergen und Tälern, von Seen und Talwiesen, Almen und Bergmischwäldern. Auf diese einzigartige Landschaft gründet sich in erster Linie der hohe Erholungswert der Bayerischen Alpen. Dieser Tatsache gilt es künftig in verstärktem Maß Rechnung zu tragen, besonders im Hinblick auf den durch die ständig wachsende Freizeit bedingten steigenden Bedarf an Erholungsflächen. Es kann nicht übersehen werden, daß der Alpenlandschaft wie kaum einem anderen Landschaftsraum dadurch erhebliche Gefahren drohen, daß die Beanspruchung des Raumes durch verschiedenartige Interessen erfolgt. Im Alpenraum muß daher zwangsläufig das Schutzbedürfnis der Landschaft mehr im Vordergrund stehen als in Gebieten, in denen die Erholungsfunktion geringere Bedeutung hat.

Die Gefahr einer Überserschließung einzelner Gebiete, besonders aber die breite Streuung von Erschließungsanlagen über den gesamten Alpenraum zwingen zu Sofortmaßnahmen. Als räumlicher und sachlicher Teilabschnitt des Landesentwicklungsprogramms (Art. 14 Abs. 4 BayLplG) wurde die Verordnung über den Teilabschnitt „Erholungslandschaft Alpen“ vom 22. 8. 1972 (GVBl S. 324ff.) erlassen.

Die Aufnahme dieser Rechtsverordnung in das Landesentwicklungsprogramm entspricht der in § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vorgesehenen Bekanntmachung. Dabei entsprechen 8.8 dem § 1 (ohne Abs. 2) des vorgezogenen Teilabschnitts, 8.8 und 8.2 dem § 2, 8.8.1 dem § 3, 8.8.2 dem § 4, 8.8.3 dem § 5, 8.8.4 dem § 6, 8.8.5 dem § 7, Anhang 8 der bisherigen Anlage 1 zur AlpenVO und Anhang 9 der bisherigen Anlage 2 zur AlpenVO.

8

Durch diese Zielsetzung soll die besondere Bedrohung für den Alpenraum durch eine weitere ungeordnete und unbeschränkte Zulassung von Verkehrsvorhaben verhindert werden, wobei die Bedeutung derartiger Vorhaben für die weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs und der Naherholung nicht verkannt werden soll. Die Bedeutung des Bayerischen Alpenraumes als Erholungslandschaft macht eine großräumige und überregionale Regelung erforderlich. Mit der damit angestrebten Entwicklung soll gleichzeitig den Raumordnungsgrundsätzen unter besonderer Abwägung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 8.4.1965 (BGBI I S.306) und Art. 2 Nr. 10, 12 und 13 BayLplG enthaltenen Grundsätzen Rechnung getragen werden.

Vor dem Erlaß der Verordnung wurden seinerzeit der Landesplanungsbeirat, die kommunalen Spitzenverbände Bayerns sowie die Gebietskörperschaften, für die eine unmittelbare Anpassungspflicht begründet wird, gehört. Die österreichischen Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg erhielten ebenfalls Gelegenheit, sich zu der Verordnung zu äußern. Der Kontakt mit den Nachbarländern soll zu einer möglichst engen Zusammenarbeit bei Gesamt- und Einzelplanungen im Alpenraum führen. Insbesondere soll damit erreicht werden, daß ähnliche Vorhaben nach Art, Umfang und Verwirklichung auf die Regelung dieses Zieles abgestimmt werden können.

Zu 8.8.1 Für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs waren die naturräumlichen Gegebenheiten ausschlaggebend. Deshalb war es nicht möglich, generell die Nahbereiche und die Verwaltungsgrenzen der Gemeinden und Landkreise zu berücksichtigen. Die Begrenzung im Osten, Süden und Westen ist durch die Staatsgrenze zur Republik Österreich vorgegeben. Die Abgrenzung des Gesamtgebiets und der Zonen wurde anhand von Vorschlägen der beteiligten Regierungen durch die oberste Landesplanungsbehörde unter Abstimmung mit den übrigen zuständigen Staatsministerien erarbeitet. Die Anregungen der betroffenen Gemeinden, Landkreise und sonstigen Stellen wurden ebenfalls verwertet. Eine wichtige Grundlage bildet ein Vorschlag der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz aus dem Jahre 1968 (Dr. Helmut Karf, Sonderdruck aus dem Jahre 1968, 33. Band des Vereins zum Schutz der Alpenpflanzen und -tiere e.V.).

Die kartographische Festsetzung der Grenzen wurde aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gewählt. Eine textliche Festsetzung wäre zudem vielfach in kurzer Zeit durch Änderung oder Wegfall ihrer Merkmale mißverständlich. Unter Berücksichti-

9

Abb. 10: Auszug aus dem Informationsflyer/Faltblatt „Landesplanung in Bayern – Erholungslandschaft Alpen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg., 1980).

gung der Rechtsprechung zu Landschaftsschutzverordnungen (BVerwG 17, 192 vom 28. 11. 1963; BVerwG 19, 7 vom 26. 5. 1964; BVerwG vom 27. 1. 1967 in BayVBl 1967 S. 274) wurde die Grenze in Anhang 8 wörtlich beschrieben, damit der Geltungsbereich bereits dem Verordnungstext zu entnehmen ist. Die Wahl des Maßstabs 1:25000 für die maßgebliche Karte entspricht dem Erfordernis einer möglichst genauen Grenzziehung einerseits und der notwendigen Überschaubarkeit andererseits. Eine Ausfertigung der Karte für das gesamte Gebiet besteht aus 59 Meßtischblättern. Bei dieser großen Zahl von Einzelkarten war es nicht praktikabel, sie dem Gesetz- und Verordnungsblatt beizufügen. Deshalb erfolgte die Veröffentlichung dadurch, daß die Karten bei den in 8.8.1 bezeichneten Stellen niedergelegt wurden und dort eingesehen werden können.

- Zu 8.8.2 Die Einteilung der Erholungslandschaft Alpen in drei Zonen gewährleistet eine höhere Flexibilität beim Vollzug und bei der Fortschreibung. Von einer Benennung der einzelnen Zonen nach ihrer Funktion wurde abgesehen, um unnötige Mißverständnisse aufgrund solcher Bezeichnungen zu vermeiden.

Bezüglich Abgrenzung, Wahl des Maßstabs und Niederlegung wird auf die Begründung zu 8.8.1 verwiesen. Im übrigen sind die Zonen in Anhang 9 wörtlich beschrieben.

Die für die Zuordnung maßgeblichen Gesichtspunkte sind in der Begründung zu 8.8.3 dargelegt.

- Zu 8.8.3 Durch Abs. 1 soll eine geordnete Erschließung in der Zone A gewährleistet werden. Mit der Zuordnung eines Gebietes zur Zone A sollen jedoch nicht die Voraussetzungen für eine Übererschließung geschaffen werden oder gar ein Erschließungszwang verbunden sein. Satz 1 besagt, daß die Abwägung der in der Begründung zu 8.8 genannten Raumordnungsgrundsätze zu dem Ergebnis geführt hat, daß die Zone A grundsätzlich zur Errichtung von den genannten Anlagen geeignet ist. Bei Flugplätzen können die Auswirkungen auf den Raum nach Art und Umfang so erheblich sein, daß eine generelle Zulassung auch bei großräumiger Beurteilung nicht sachgerecht wäre.

Die Regelung in Satz 1 entbindet die Landesplanungsbehörden nicht davon, Vorhaben im Einzelfall auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu überprüfen (Satz 2). Dabei werden u. a. die Standortwahl, die Trassenführung, bereits vorhandene Anlagen dieser Art und die nähere Ausgestaltung des Vorhabens zu berücksichtigen sein.

10

In Satz 1 (2. Halbsatz) sind besonders wichtige Interessen genannt, deren Berücksichtigung zu einer Änderung der grundsätzlich positiven landesplanerischen Beurteilung führen kann. Mit den wasserwirtschaftlichen Belangen sind besonders die Bereiche angesprochen, in denen Landschaftsschäden größeren Ausmaßes bereits vorhanden sind und die Gefahr neuer Schäden besteht, sowie Gebiete, in denen Erosionsgefahren großen Ausmaßes latent vorhanden sind und durch Eingriffe akut werden können. Solche gefährdete Gebiete sind am häufigsten im Flyschgebiet am nördlichen Alpenrand und in Bereichen eiszeitlicher Talverfüllungen zu finden.

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sind besonders berücksichtigt, weil durch Erschließungsvorhaben in Tallagen häufig Flächen mit relativ günstigen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen betroffen werden. Für den überwiegenden Teil der landwirtschaftlichen Betriebe in den Bergbauerngemeinden bedeutet jede weitere Flächenabgabe ein Sinken der Rentabilitätsgrenze und damit eventuell sogar eine Existenzbedrohung. Mit der Aufgabe des Talbetriebes ist jedoch in der Regel auch eine Einstellung der Almnutzung verbunden, wodurch die Frage der Erhaltung der Kulturlandschaft akut werden kann. Der Schutz des Bergwaldes ist wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt als Erosions- und Lawinenschutz und im Hinblick auf das Landschaftsbild unerlässlich.

In Satz 4 wird auf die Aufgaben der Regionalplanung hingewiesen, die nähere Festlegungen unter Berücksichtigung der in Satz 2 und 3 angesprochenen Belange treffen kann.

In der Zone B hat eine Abwägung der in der Begründung zu 8.8 genannten Raumordnungsgrundsätze nicht zu einer grundsätzlich negativen landesplanerischen Beurteilung geführt. Vorhaben können jedoch nur zugelassen werden, wenn sie unter Abwägung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung unter Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der in Abs. 1 Satz 3 genannten Belange unbedenklich sind. Gebiete, für die diese Regelung geboten ist, wurden der Zone B zugeordnet. Außerdem waren Vorhaben zu berücksichtigen, die bereits bestehen oder sich im Bau befinden.

Hinsichtlich Satz 2 (Regionalplanung) gilt die Begründung zu Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

Für die Zone C hat die Abwägung der in der Begründung zu 8.8 genannten Raumordnungsgrundsätze zu

11

Abb. 11: s.o.

dem Ergebnis geführt, daß Vorhaben landesplanerisch nicht zugelassen werden können. Dieser Zone wurden Gebiete zugeordnet, die besonders schutzwürdig sind. Deshalb wurden Naturschutzgebiete der Zone C zugeordnet, soweit sie nicht wegen schon vorhandener Erschließungsvorhaben der Zone B zuzuweisen waren. Die Gebiete der Zone C müssen nach ihrem Landschaftsbild und nach ihrer natürlichen Substanz ungeschmälert erhalten werden. Sie sollen aber nicht der Erholung verschlossen sein, sondern vielmehr solchen Formen der Erholung vorbehalten sein (z. B. Ski- und Bergwandern, Beobachten von Tieren und Pflanzen), die nicht die vielfach mit einer Verkehrserschließung vorhandenen Nachteile mit sich bringen. Festlegungen im Rahmen der Regionalplanung können deshalb nur unter dem Gesichtspunkt dieser besonderen Erholungsfunktion getroffen werden.

Zu 8.8.4 Durch dieses Ziel soll sichergestellt werden, daß Verkehrsanlagen, die nicht von dieser gesonderten Regelung erfaßt werden, z. B. Bundesfernstraßen, nicht zu einer Erschließung führen, die ihren Zielsetzungen zuwiderläuft.

Zu 8.8.5 Um ihre Aufgaben nach 8.8.3 wahrnehmen zu können, sind die Landesplanungsbehörden darauf angewiesen, von den durch diese gesonderte Regelung erfaßten Vorhaben unterrichtet zu werden. Sofern deshalb die oberste oder höhere Landesplanungsbehörde bei der Beurteilung von Vorhaben nicht beteiligt ist, ist die zuständige höhere Landesplanungsbehörde von dem beabsichtigten Vorhaben unverzüglich zu benachrichtigen.

Begründung zu 8.2

Zu 8.2 Bergbahnen sind Seil- und Schienenbahnen, die Verbindung auf Berge herstellen, einschließlich der Schleppaufzüge (Art. 1 Abs. 3 des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetz). Bergbahnen dienen dem öffentlichen Verkehr, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung jedermann zur Personen- oder Güterbeförderung benutzen kann. Nicht erfaßt werden demnach Bergbahnen des nichtöffentlichen Personen- oder Güterverkehrs, z. B. Materialseilbahnen und militärische Anlagen.

Ski- und Skibobabfahrten sowie Rodelbahnen, die häufig in unmittelbarem Zusammenhang mit Bergbahnen stehen, wurden einbezogen, weil sie ebenfalls zu störenden Eingriffen in die Landschaft führen können.

Öffentliche Straßen i. S. von Art. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung vom 25. April 1968 (GVBl. S. 64)* sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Ausnahme der Bundesfernstraßen. Dazu zählen Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen nach Art. 46 BayStrWG und sonstige öffentliche Straßen nach Art. 53 BayStrWG. Privatstraßen und Privatwege können ebenso wie öffentliche Straßen und Wege erhebliche Eingriffe in die Landschaft bringen. Privatstraßen und Privatwege sind Straßen, die der Eigentümer eines Grundstücks auf seinem Grundstück für den Verkehr eröffnet, mit der Möglichkeit, aufgrund seines Eigentums Dritte von der Benutzung auszuschließen.

Der Neubau bzw. der Ausbau von Bundesfernstraßen wird durch 8.2 nicht erfaßt; es ist jedoch anzustreben, daß Planung und Neuerrichtung sowie Veränderungen von Bundesfernstraßen soweit wie möglich nach denselben Grundsätzen beurteilt werden wie öffentliche Straßen i. S. von Art. 1 BayStrWG.

Wanderwege wurden ausgenommen, weil sie den unmittelbaren Zugang der Bevölkerung zu den Erholungsgebieten ermöglichen. Die Ausnahmebestimmung beschränkt sich auf die Wege, die nur als Wanderwege benutzbar sind. Sie umfaßt öffentliche Wanderwege (vgl. Art. 141 Abs. 3 S. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 53 Buchst. b BayStrWG) und private Wanderwege.

Unter Landeplätzen und Segelfluggeländen sind zum Landen oder Starten von Luftfahrzeugen bestimmte und hergerichtete, öffentlich genehmigte Flächen zu verstehen (§ 6 Abs. 1 LuftVg).

* Neubekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl. S. 333)

Abb. 12: s.o.

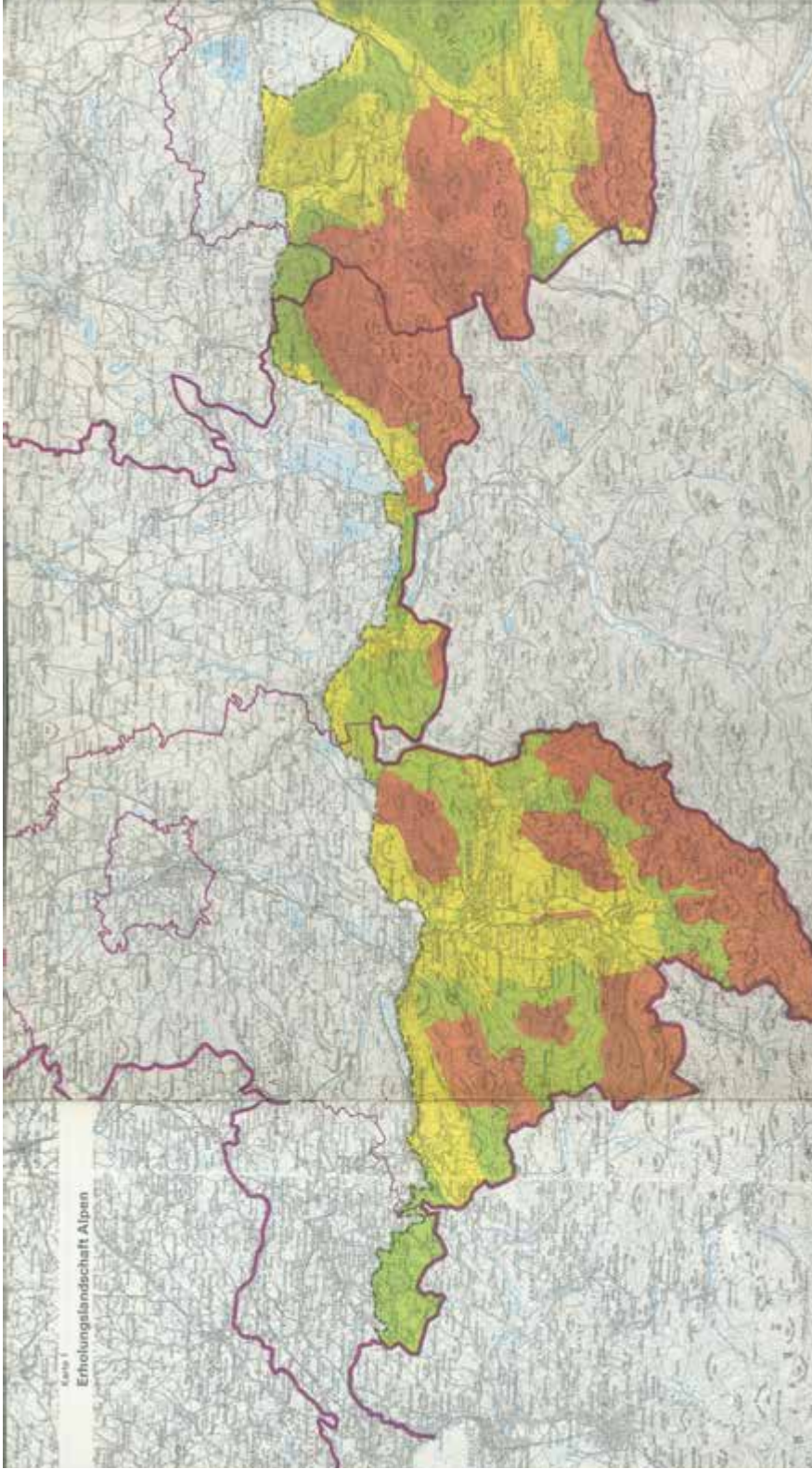


Abb. 13: „Karte 1 Erholungslandschaft Alpen“ (westl. Bereich vom Lkr. Lindau bis Lkr. Weilheim-Schongau) aus dem Informationsflyer/Faltblatt (1980) „Landesplanung in Bayern – Erholungslandschaft Alpen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen des 1972 in Kraft getretenen und im LEP 1976 fortgeschriebenen Bayerischen Alpenplans mit den Zonen A (gelb), B (grün), C (rot) und den damals im Alpenplan noch zusätzliche dargestellten „erosionsgefährdenden Bereichen im Sinne des LEPs“ (senkrechte Schraffur).

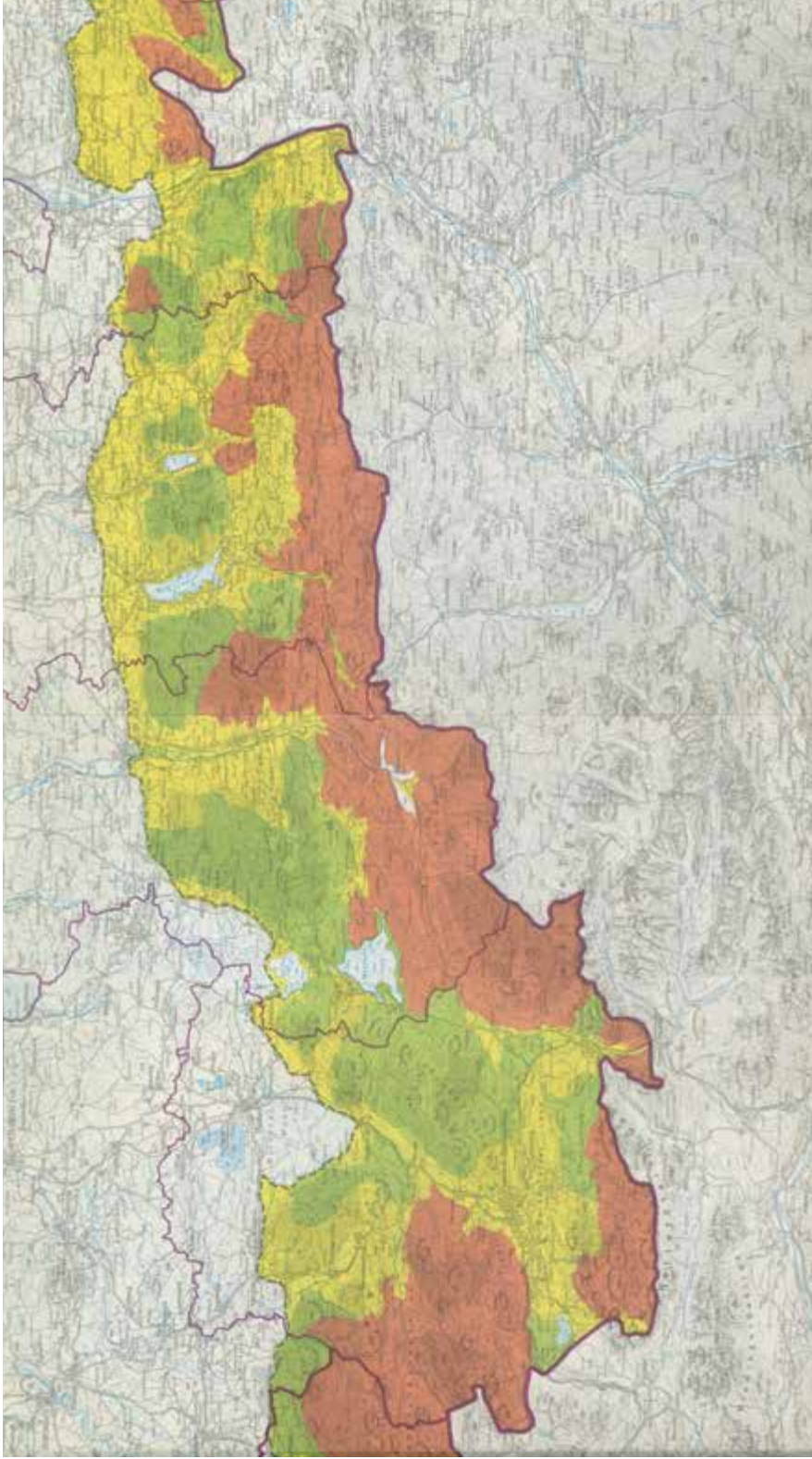


Abb. 14: „Karte 1 Erholungslandschaft Alpen“ (mittlerer Bereich vom Lkr. Weilheim-Schongau bis Lkr. Miesbach) aus dem Informationsflyer/Faltblatt (1980) „Landsplanung in Bayern – Erholungslandschaft Alpen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen des 1972 in Kraft getretenen und im LEP 1976 fortgeschriebenen Bayerischen Alpenplans mit den Zonen A (gelb), B (grün), C (rot) und den damals im Alpenplan noch zusätzliche dargestellten „erosionsgefährdenden Bereichen im Sinne des LEPs“ (senkrechte Schraffur).

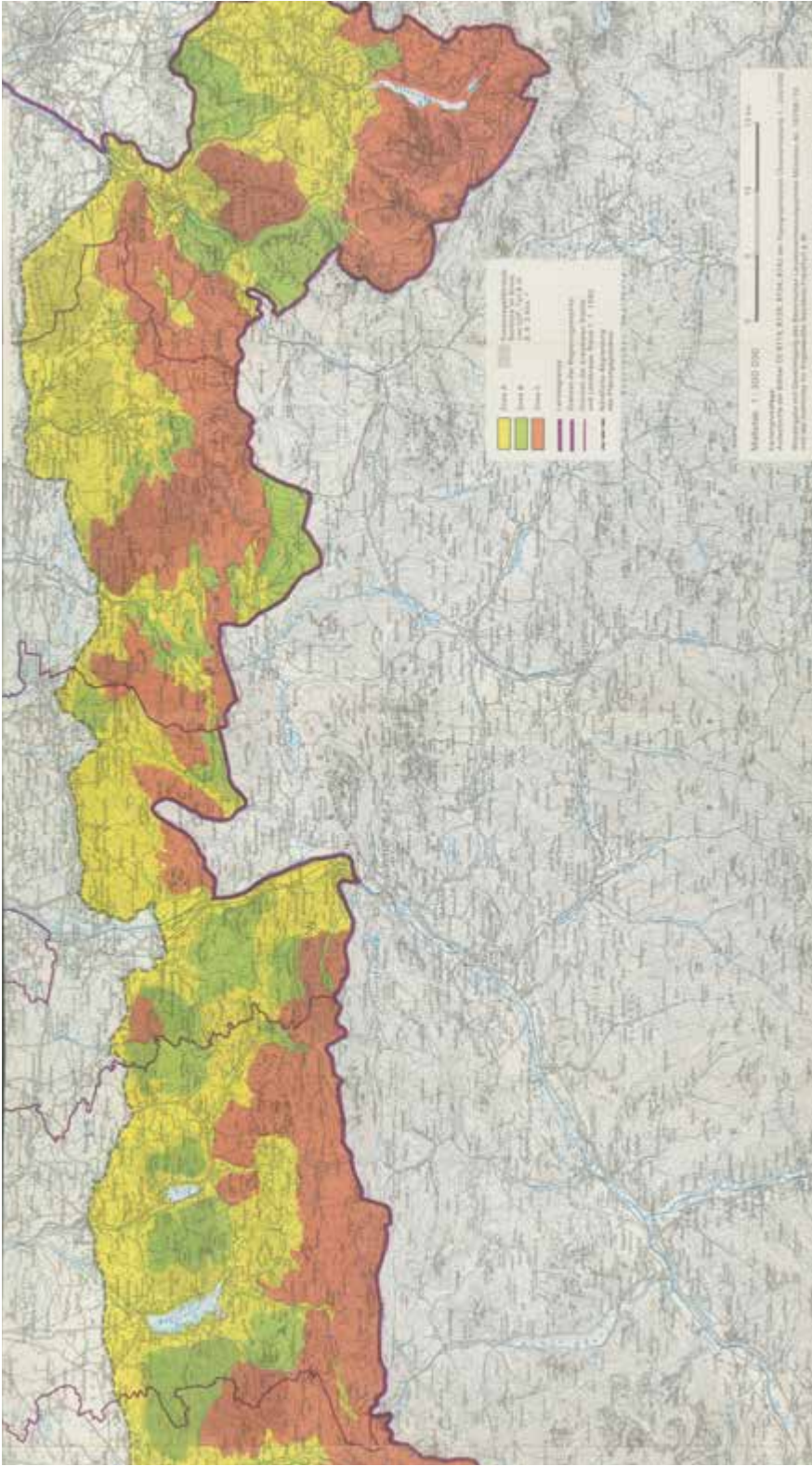


Abb. 15: „Karte 1 Erholungslandschaft Alpen“ (östl. Bereich vom Lkr. Miesbach bis Lkr. Berchtesgadener Land) aus dem Informationsflyer/Faltblatt (1980) „Landesplanung in Bayern – Erholungslandschaft Alpen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen des 1972 in Kraft getretenen und im LEP 1976 fortgeschriebenen Bayerischen Alpenplans mit den Zonen A (gelb), B (grün), C (rot) und den damals im Alpenplan noch zusätzliche dargestellten „erosionsgefährdenden Bereichen im Sinne des LEPs“ (senkrechte Schraffur).

In Würdigung der Verdienste zur Entstehung des Bayerischen Alpenplans erhielt Dr. Helmut Karl im Jahre 2008 als „Vater des Alpenplans“ von CIPRA Deutschland und ihren Mitgliedsorganisationen (Bergwacht Bayern, BUND Naturschutz in Bayern, Deutscher Alpenverein, Landesbund für Vogelschutz, Naturfreunde Deutschland, Mountain Wilderness Deutschland, Verband Deutscher Berg- und Skiführer, Verein zum Schutz der Bergwelt) den Deutschen Alpenpreis. (Speer 2011).



Abb. 16: Dr. Helmut Karl (re.) wird durch Dr. Stefan Köhler (Präsident von CIPRA Deutschland) für seine Verdienste um den Bayerischen Alpenplan der Deutsche Alpenpreis 2008 verliehen. (Foto Franz Speer).

Verleihung des 2. Deutschen Alpenpreises

am 11. Dezember 2008, „International Mountain Day“

im Haus des Alpinismus, Festsaal und Foyer, Praterinsel 5, 80538 München



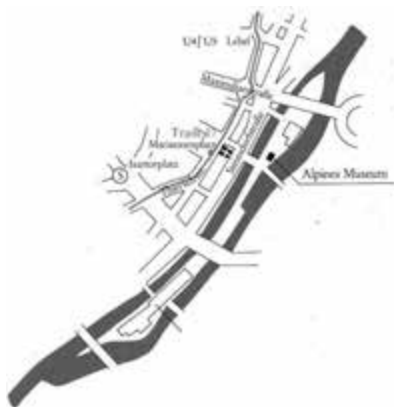
Ablauf

19.00	Begrüßung	Ludwig Wucherpfnig, DAV-Vizepräsident
19.10	Der 2. Deutsche Alpenpreis der CIPRA	Dr. Stefan Köhler, Präsident CIPRA Deutschland
19.20	Laudatio	Prof. Dr. Hubert Weiger, Vorsitzender des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland und Bund Naturschutz in Bayern e.V.
19.35	Verleihung des Preises an Dr. Helmut Karl	Dr. Stefan Köhler Präsident CIPRA Deutschland
19.40	Dankesrede	Dr. Helmut Karl
20.00	Festrede Thema: Der Alpenplan – ein erfolgreiches Instrument zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des bayerischen Alpenraumes	Prof. Dr. Konrad Goppel, Ministerialdirigent und Leiter der Abteilung Landesentwicklung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
20.30	Stehempfang mit Imbiss und Getränken für alle Gäste	Gelegenheit zum Gespräch (Presse)
21.30	Ende	

Anfahrtskizze:

- mit der S-Bahn bis Haltestelle Isartor
- mit der U-Bahn bis Haltestelle Lehel (U4/U5)
- Mit der Straßenbahnlinie 17 bis Mariannenplatz

Bitte kommen Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
da am Haus keine Parkplätze zur Verfügung stehen



----- bitte abtrennen und in Sichtumschlagbrief stecken oder per Fax -----

Rückantwort: 2. Deutscher Alpenpreis (bis 4. Dezember 2008)

- 0 Ich nehme teil (Name in Druckbuchstaben)
..... (Institution)
- 0 Ich bin leider verhindert

An
CIPRA Deutschland
Heinrichgasse 8

87435 Kempten

Per Fax:
0831 - 18024

Per E-Mail:
cipra@cipra.de

Abb. 17: CIPRA Deutschland-Programm zur Verleihung des 2. Deutschen Alpenpreises 2008 an Dr. Helmut Karl.

Der Alpenplan wurde vielfach in der Literatur thematisiert und analysiert (Barker 1982; Hensel 1987; Goppel 2003, 2012, 2018; Job et al. 2013, 2014, 2017, 2020; Mayer et al. 2016). In der vorliegenden Evaluierung zum 50-jährigen Bestehen wird zunächst die Funktionsweise des Alpenplans vorgestellt sowie seine Wirkung zusammenfassend bewertet. Danach wird gefragt, ob er heute noch ein zeitgemäßes Instrument ist, um der massiven Individualisierung landschaftsbezogener Erholungsnutzungen, der sukzessiven Zerschneidung alpiner Freiräume mit Wegen und den Folgenutzungen, wie z. B. dem Befahren mit elektrischen Mountainbikes (E-MTB), raumplanerisch zu begegnen (Broggi et al. 2017; BUND 2020; Haßlacher et al. 2018; Mayer et al. 2016). Anschließend erfolgt vor dem Hintergrund des in den Alpen schnell ablaufenden Klimawandels (Pröbstl-Haider, Pütz 2016) und zusehends knapper werdender Freiräume (Job et al. 2020) ein Plädoyer für einen dringend für notwendig erachteten, inhaltlich erweiterten „Alpenplan 2.0“. Denn verstärkt auftretende Naturgefahren, wie Rutschungen oder Extremhochwasser sollten zu einer kurzfristigen inhaltlichen Erweiterung der Zone C des Alpenplans Anlass geben, um proaktiven Naturgefahrenschutz zu leisten. Dazu gehört auch eine entsprechende Anpassung des Regelungssystems mit dem Ziel, die sog. Alpenplan-Ruhezone zu einer umfassenden Schutzzone weiterzuentwickeln. Schließlich wird die langfristige Idee einer nördlichen Erweiterung des alten Alpenplans hin zum Perimeter der Alpenkonvention und damit den dichter besiedelten und unter starkem Nutzungsdruck stehenden Alpenlandkreisen insgesamt kritisch debattiert. Für diesen gewagten Vorstoß zur räumlichen Erweiterung des Alpenplans ins Alpenvorland hinein werden die Ergebnisse einer Befragung (Brainwriting) von Expertinnen und Experten aufgeführt. Am Ende stehen die Diskussion und ein Fazit mit der finalen Forderung an die Bayerische Staatsregierung für einen Alpenplan 2.0.

3 Funktionsweise und Zielsetzung

Der Alpenplan basiert auf der Idee, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit von Verkehrsinfrastrukturerschließungen wegen deren indirekter Effekte auf die Siedlungs- und Tourismusentwicklung eine Schlüsselrolle für die allgemeine Raumentwicklung spielt. Er reguliert die Erschließung der Bayerischen Alpen mit Verkehrsvorhaben wie etwa Liften und Seilbahnen (soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen), Ski- und Rodelbahnen, öffentlichen und privaten Straßen und Wegen (mit Ausnahme von Wanderwegen) sowie Flugplätzen (Bayerische Staatsregierung 2020: 46). Ohne leichte Zugänglichkeit (Straßen, Parkplätze, Seilbahnen) tendiert der traditionelle Tourismus in naturnahen Gebieten zu einem sehr niedrigen Intensitätslevel. Freiräume werden somit vor Infrastrukturentwicklung verschont (Goppel 2012, 2018; Job et al. 2013). Dabei schafft der Alpenplan eine flächendeckende wie grundsätzliche Lösung, die nicht von Einzelfallentscheidungen abhängig ist und die verschiedenen Ansprüche von Tourismus, Wirtschaft sowie Natur- und Artenschutz gleichermaßen berücksichtigt. Seine Zonierung umgreift:

- die Zone A oder „Erschließungszone“ (35 % der bayerischen Alpen), die alle Siedlungen und die meisten Gebiete mit bereits existierenden, intensiven Landnutzungen der Talbereiche umfasst;
- die Zone B oder „Pufferzone“ (22 %), wo Vorhaben erst nach eingehender Prüfung zugelassen werden, sofern sie nicht mit prioritären raumplanerischen Anforderungen (insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege) konfliktieren;

- die Zone C oder „Ruhezone“ (43 %), die als generell geschützte Zone konzipiert ist: Alle Verkehrsvorhaben – außer notwendigen landeskulturellen Maßnahmen für die traditionelle Land- und Forstwirtschaft – sind explizit unzulässig und damit ist implizit nur nicht-intensive, der Landschaft angepasste, landschaftsorientierte Erholungsnutzung erlaubt. Der Ruhezone-Begriff des Alpenplans von 1972 wurde im weiteren Verlauf als „Ruhezone“ in der 1995 in Kraft getretenen Rahmenkonvention der Alpenkonvention (AK) in Art. 2 Abs. 2, i (Tourismus und Freizeit) übernommen. Ebenso erscheint der Begriff „Ruhezone“ in den 2002 in Kraft getretenen AK-Protokollen: „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ in Art. 9, Abs. 4 b, „Naturschutz und Landschaftspflege“ in Art. 11, Abs. 3, „Tourismus“ in Art. 10, „Energie“ in Art. 2 Abs. 4.

Das System der fachplanerisch festgelegten Schutzgebiete überschneidet sich mit dem Alpenplan. Obwohl Letzterer kein naturschutzrechtliches Instrument ist, hat er auch erheblichen Einfluss auf die Schutzgebietskulisse. Tatsächlich umfasst die Zone C nämlich etwa 10 % mehr Fläche als alle Gebiete der strengen Schutzkategorien zusammen (Gesamtfläche der Schutzgebietskategorien Nationalpark, Naturschutzgebiet, Natura 2000-Gebiete (= FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) in den Bayerischen Alpen: 1.694,5 km²). Darüber hinaus bietet sie einen zusätzlichen Flächenanteil von knapp über 15 % an Freiräumen, die nur durch ihren Ruhezone-Status (Lage in der Zone C des Alpenplans) geschützt sind (Job et al. 2014).

4 Bewertung der Wirkung

Wie gesagt, zielt der Alpenplan darauf ab, die touristische Erschließung zu regulieren. Empirisch belegt ist dass er das erreicht hat, ohne den für Bayern wichtigen Wirtschaftsfaktor Tourismus einzuschränken, wie Job et al. (2014) an einer Zeitreihenanalyse der Gästeübernachtungen zeigen. Im LEP-Kontext ist der Alpenplan das Instrument mit der größten Kontinuität. Die Raumnutzungskonflikte vermeidende Steuerungswirkung der Zone C haben Job et al. (2017) anhand von 19 nicht realisierten skitouristischen Erschließungsprojekten in den bayerischen Alpen dokumentiert. 12 dieser Projekte betrafen bislang unerschlossene Berggipfel (z. B. Alpspitze, Hirschberg, Rotwand) oder gar Bergmassive, die bis heute frei von jeglicher mechanischen Aufstiegshilfe geblieben sind (Watzmann, Inzeller Kienberg, Hochgern).

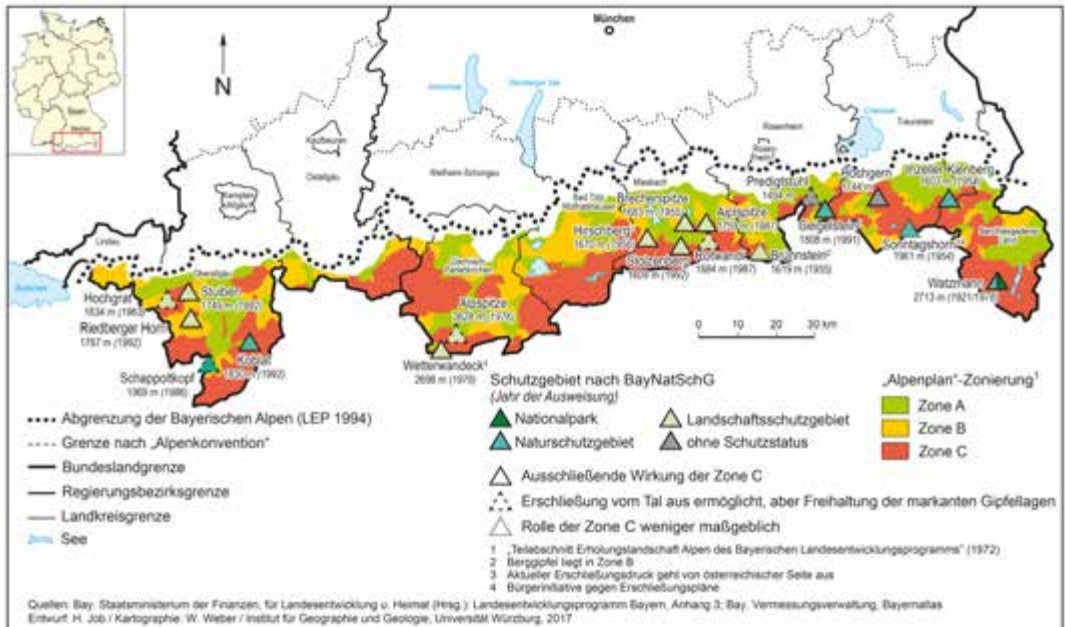


Abb. 18: Berggipfel¹ mit geplanter, aber nicht realisierter skitouristischer Erschließung in den Bayerischen Alpen („Alpenplan“-Gebiet, Stand 01.01.2017). (Quelle: aus Job et al. 2017).

1 Ergänzende Details zum Abb.-Inhalt „Schutzgebiete nach BayNatSchG (Jahr der Ausweisung)“, die in der Abb. wegen der Übersichtlichkeit unvollständig dargestellt sind:

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) gilt seit 1973, davor galt in Bayern ab 1935 bis 1973 das Reichsnaturschutzgesetz (RNatSchG); ab 1976 gilt zusätzlich das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1909 wurde im Königreich Bayern das Bayerische Polizeistrafgesetzbuch (PStGB) mit Art. 22 b geändert, wodurch in Verbindung mit ortspolizeilichen Vorschriften die Möglichkeit geschaffen wurde, Pflanzenschonbezirke und Naturschutzgebiete festsetzen zu können (1935 Ablösung durch das RNatSchG). Europarechtliche Natura 2000-Schutzgebiete aufgrund der FHH-RL von 1992 und der Vogelschutz-RL von 1979 bleiben hier ungenannt.

Bemerkungen zu den bezeichneten Gipfeln der Karte:

- Hochgrat (1963 LSG der Hochgratkette aufgrund RNatSchG; jedoch 1972 Eröffnung der Hochgrat-Bahn; nur der Hochgratgipfel ist heute als Ruhezone geschützt)
- Hirschberg (1953 LSG Weißachtal und 1956 LSG Tegernsee und Umgebung aufgrund RNatSchG; der Hirschberg ist Grenzberg der beiden LSGs)
- Brecherspitze (der eigentliche Gipfel liegt außerhalb, am Rand des LSG Spitzingsee und Umgebung von 1955 aufgrund RNatSchG)
- Rotwand (1955 LSG Oberstes Leitzachtal und Umgebung von Bayrischzell aufgrund RNatSchG; 1987 LSG Rotwand aufgrund BayNatSchG; Rotwand-Teilfläche wurde aus dem zuerst genannten LSG herausgenommen)
- Aiplspitze (1955 LSG Oberstes Leitzachtal und Umgebung von Bayrischzell und LSG Spitzingsee und Umgebung aufgrund RNatSchG; 1987 LSG Rotwand aufgrund BayNatSchG. Die Aiplspitze ist Grenzgipfel der drei genannten LSGs)
- Brunnstein (1955 LSG Auerbachtal einschließlich Regau und Bichlersee aufgrund RNatSchG)
- Innzeller Kienberg (1954 NSG Chiemgauer Alpen (=NSG Hochkienberg, Dürnbachhorn, Sonntagshorn, Innzeller Kienberg und Staufen in den Chiemgauer Alpen) aufgrund RNatSchG)
- Sonntagshorn (1954 NSG Chiemgauer Alpen aufgrund RNatSchG; s. a. Innzeller Kienberg)
- Watzmann (1921 NSG Königssee aufgrund PStGB; 1978 Nationalpark Berchtesgaden aufgrund BayNatSchG u. BNatSchG).

Am prominentesten davon ist das immer wieder für einen Skigebiets-Ausbau diskutierte Riedberger Horn im Naturpark Nagelfluhkette, weswegen der Alpenplan zuletzt kurzfristig aufgeweicht worden war, bald aber wieder rekonstituiert werden konnte. Hierfür hat der immense öffentliche Druck, forciert von Seiten des BN, LBV (beide reichen später eine Normenkontrollklage ein), des DAV, des VzSB sowie weiterer Naturschutzverbände, von Raumordnungs-Akademien und Architektenverbänden, gesorgt. Beispielhaft für den Verbändewiderstand gegen die geplante Aufweichung der Zone C im Bereich des Riedberger Horns sind der öffentlichkeitswirksame Appell des mitgliederstarken DAV (DAV 2016) an die Bayerische Staatsregierung („Retten Sie das Riedberger Horn! Bewahren Sie den Alpenplan!“) und das Statement von Christoph Himmighoffen, 2. Vors. des VzSB, anlässlich der Protestaktion am 06.10.2015 in München vor der Bayerischen Staatskanzlei. (siehe Abb. 19 und Kasten: Statement von Christoph Himmighoffen (VzSB)) sowie die konzertierten Aktionen und Stellungnahmen der im Dachverband von CIPRA Deutschland vereinigten Organisationen.

„Ungeachtet entgegenstehender Argumente, Vorgaben und Appelle hat der Bayerische Landtag am 09.11.2017 mit der Stimmenmehrheit der Fraktion der CSU (insgesamt 88 Stimmen) gegen die übrigen Fraktionen die Zone C im Bereich des Riedberger Horns auf die Zone B abgestuft (Beschlusstext zur Drucksache 17/16280 vom 28.03.2017: „Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP):...Anhang 3 (zu 2.3.3) Alpenplan Blatt 1 des LEP wird dahingehend geändert, dass die Fläche in der Zone C im Alpenplan, die für das Vorhaben am Riedberger Horn (Bergbahn und Skipiste) erforderlich ist (ca. 80 ha), künftig der Zone B im Alpenplan zugeordnet wird. Gleichzeitig werden naturschutzfachlich wertvolle Flächen am Bleicherhorn sowie am Hochschelpen mit einer Gesamtfläche von rund 304 ha, die sich in der Zone B befinden, künftig der Zone C zugeordnet.“ (Lintzmeyer 2018b: 299–300).

Das Bayerische Kabinett hat auf Basis des Koalitionsvertrags und dem dort fixierten Petikum des kleineren Koalitionspartners der derzeitigen Staatsregierung am 30.04.2019 die Änderung am Alpenplan vom 09.11.2017 zurückgenommen und beschlossen, die alten Schutzzonen am Riedberger Horn wiederherzustellen (Bayerische Staatsregierung 30.04.2019).

Der Anteil der Zone C des Alpenplans (im LEP 2020) ist dadurch leicht angewachsen (vgl. Abb. 22), wie schon einmal durch Anpassungen nach dem Lawinenwinter 1998/1999 (im LEP 2003). Nach Goppel (2012) und Job et al. (2014) lässt sich die Bewahrung des Alpenplans vor allem am über die Jahre kaum veränderten räumlichen Umgriff, an der zur damaligen Zeit äußerst sach- und fachgerechten Abgrenzung, am weit vorausschauenden Zonierungskonzept sowie an der eindeutigen Rechtsverbindlichkeit festmachen. Vor allem die Ruhezone C steht für den effektiven Schutz ökologisch sensibler Gebiete. Allerdings ist hierbei anzumerken, dass ein beträchtlicher Teil der Zone C auf Felslandschaften in Hochgebirgsbereichen über 1.500 m fällt, für die im Sinne der „Worthless land“-Hypothese (vgl. Runte 1973) sowieso nur geringe Flächennutzungskonkurrenzen bestehen (Job et al. 2013). Dass die meisten Talräume (wie z. B. im Umfeld von Oberstdorf, Garmisch-Partenkirchen oder Berchtesgaden) hingegen großflächig durch die Zone A abgedeckt sind, führt zum Problem fehlender räumlich-funktionaler Konnektivität zwischen den landschaftsökologisch und als Habitate für seltene Arten wie z. B. Raufußhühner wertvollen Teilflächen der Ruhezone C.



Abb. 19: Verbändeübergreifende Protestaktion am 06.10.2015 in München vor der Bayerischen Staatskanzlei gegen die geplante Erschließung des Riedberger Horns/Allgäu und der damit verbundenen Aufweichung des Bayerischen Alpenplans. (Foto Archiv CIPRA Deutschland).

**Protestaktion am 6.10.2015 in München vor der Bayerischen Staatskanzlei gegen die
Erschließung des Riedberger Horns / Allgäu und die
Aufweichung des Bayerischen Alpenplans
Statement: Christoph Himmighoffen,
2.Vorsitzender des Vereins zum Schutz der Bergwelt**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitveranstalter und Naturschützer,
mir wurden zwei bis drei Minuten zur Erläuterung der Rechtslage am Riedberger Horn gewährt – und so komme ich zu meinem ersten juristischen Straßenseminar mit dem Megaphon in der Hand.

Wir haben von den Vorrednern von CIPRA Deutschland, vom Deutschen Alpenverein, von der Jugend des Bund Naturschutzes, von Mountain Wilderness Deutschland, vom Landesbund für Vogelschutz und vom Bund Naturschutz in Bayern schon gehört, warum die geplante Erschließung bereits aus Gründen des Naturschutzes und des Bodenschutzes unzulässig ist, warum sie gegen das Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention und gegen den Bergwaldbeschluss des Bayerischen Landtags verstößt – und warum sie diametral gegen unsere Vorstellungen eines nachhaltigen Naturschutzes gerichtet ist.

Ich werde mich daher auf das Planungsrecht beschränken. Im Fokus stehen dabei, wie bereits mehrfach genannt: Der Bayerische Alpenplan und die Beurteilung eines Zielabweichungsverfahrens.

Der Alpenplan ist eine Rechtsverordnung der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedarf. Er verbietet in seiner Zone C ausnahmslos Seilbahnen, Lifte und Pisten. Allerdings kennt das zugrundeliegende Landesplanungsgesetz das sogenannte „Zielabweichungsverfahren“, das unter ganz engen Voraussetzungen ein Abweichen von den Zielen der Rechtsverordnung erlauben kann.

Im Rucksackradio habe ich vor wenigen Tagen zu meinem großen Erstaunen vernommen, wie sich der Vorsitzende der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, Thomas Kreuzer, zur Causa Riedberger Horn und Alpenplan geäußert hat: Es handele sich hier um marginale Flächen, war seine Meinung, die zufällig in die Zone C des Alpenplans geraten seien – und genau für solche Situationen sei das Zielabweichungsverfahren geschaffen worden.

Gott sei Dank hat Dr. Kreuzer seine juristischen Examina schon, denn an diesem Satz ist so ziemlich alles falsch, was falsch sein kann.

Es geht nicht um unbedeutende Flächen, sondern um die Erschließung des Riedberger Horns, eines tollen Skitourenpfels und herrlichen Wanderbergs.

Und wenn die Flächen der Zone C dort unmittelbar an erschlossene Gebiete angrenzen, dann allein deshalb, weil es die beiden Skigebiete Grasgehren und Balderschwang, die jetzt verbunden werden sollen, schon seit 1968 gibt und Skigebiete 1972 natürlich nicht in die Zone C genommen werden konnten. Aber gerade deshalb kommt den verbleibenden Flächen in der Zone C zwischen den Skigebieten eine Schlüsselfunktion für die (Nicht)Erschließung des Riedberger Horns zu.

Schon gar nicht sind diese Flächen zufällig in die Zone C gerutscht. Anlass für den Alpenplan Anfang der 1970er Jahre war der drohende Erschließungswetlauf, waren Pläne, auf den Watzmann, auf die Alpspitze, aber gerade auch das Riedberger Horn eine Bahn zu bauen. Schon damals gab es konkrete Planungen für die Verbindung der beiden vorhandenen Skigebiete. Aus Gründen des Naturschutzes, des Bodenschutzes, aber vor allem auch, um diesen „schönsten Skitourenberg Deutschlands“ (Pause, C. J. Luther) dem sanften Tourismus vorzubehalten. Gerade deshalb wurde das Riedberger Horn in Kenntnis der Erschließungspläne bewusst in die Zone C genommen.

Diese Entscheidung wurde in den folgenden 43 Jahren immer wieder bestätigt. So ziemlich jeder Umwelt- und Landesplanungsminister war seitdem mit diesen Erschließungswünschen konfrontiert – und

sie wurden immer abgelehnt. Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) wurde mehrfach geändert, das Kapitel Alpenplan blieb immer bewusst unverändert.

Zuletzt kam 2013 eine große Änderung des LEP. Auch da wurde gegen alle Änderungswünsche der Alpenplan bewusst einmal mehr unbeirrt übernommen. Söder und Kreuzer haben zweimal zugestimmt, einmal haben sie als Minister die Rechtsverordnung im Kabinett mit beschlossen, dann haben sie als Abgeordnete im Landtag die Zustimmung erteilt.

Kreuzer wurde in der Sendung Rucksackradio die Frage gestellt, warum er als Minister dem Alpenplan noch 2013 zugestimmt habe, wenn er für die Erschließung des Riedberger Horns ist? Die Antwort des Fraktionsvorsitzenden der CSU: Dafür gebe es ja das Zielabweichungsverfahren!

Da wird also ein Gesetz beschlossen in der festen Absicht, sich nicht daran zu halten. Wären wir nicht so engagiert, könnte man politikverdrossen werden. Werden wir aber nicht, aber verarscht darf man sich schon fühlen!

Der Normgeber hat im Alpenplan die verschiedenen Interessen abschließend abgewogen. Wenn man das anders haben will, muss man die Norm ändern. Über das Zielabweichungsverfahren geht das nicht. Eine solche Entscheidung der Verwaltungsbehörde wäre auch ein Affront gegenüber dem Landtag, der die Norm ja mitbeschlossen hat.

Zielabweichungen sind nur da (und auch da ganz eingeschränkt) möglich, wo der Normgeber bei seiner generellen, man kann auch sagen, typischen Entscheidung (hier die Zuordnung zur Zone C und das Verbot in der Zone C) den atypischen Einzelfall nicht im Auge hatte und die generelle Rechtsfolge (kein Lift etc.) dem atypischen Einzelfall nicht gerecht werden würde.

Hier ist es aber genau andersherum: Die konkreten und bekannten Pläne, das Riedberger Horn zu erschließen und die vorhandenen Skigebiete zu verbinden, waren mit der Anlass für den allgemeinen Plan und die Einbeziehung des Riedberger Horns in die Zone C.

Zielabweichungsverfahren sind nicht dazu da, alten Planungen, in deren Kenntnis die Ziele formuliert und immer wieder bestätigt wurden, nachträglich zum Erfolg zu verhelfen und dabei eine neue Abwägung vorzunehmen. Die Erschließungswünsche waren schon bei der Grenzziehung der Zone C des Alpenplans bekannt, bei der Erstaufstellung und bei jeder weiteren Änderung war man bewusst gegen eine Änderung der bestehenden Grenzziehung. Für eine abweichende Verwaltungsentscheidung des Finanzministeriums unter Markus Söder ist da kein Platz.

Wenn ein Nein so einfach wäre, warum stehen wir dann hier?

Ich bin mir nicht sicher, ob Söder die feinen Verästelungen des Landesplanungsrechts und des Zielabweichungsverfahrens so genau kennt. Muss er auch nicht, dafür hat er ja seine Fachleute. Ich bin mir aber ganz sicher, dass er Verfahren und Wege, wie man Ministerpräsident-Kandidat wird und wie dieser gewählt wird, genau kennt, und auch genau die Rolle, die dabei ein Fraktionsvorsitzender spielen kann. Wichtig ist nur, dass es nicht zu einer Vermischung der beiden Verfahren kommt.

Ich habe mit ausgewiesenen Experten diskutiert. Wir waren uns einig, für eine juristische Examensklausur ist der Fall zu einfach. Aber was bisher aus der Staatsregierung zu hören war, lässt einen in der Unsicherheit, ob es nur nach rechtlichen Maßstäben geht? Vielleicht ist das naiv, aber ich will an rechtlich klare und saubere Verfahren glauben.

Und auch dafür stehen wir hier:

Wir kämpfen für den Erhalt des Alpenplans.

Wir kämpfen für den Erhalt des Riedberger Horns als eines naturbelassenen Skitouren- und Wanderbergs.

Dafür werden wir auch weiterkämpfen, notfalls auch vor Gericht!

RETTEN SIE DAS RIEDBERGER HORN! BEWAHREN SIE DEN ALPENPLAN!



Für die Menschen. Für die Natur. Für den Tourismus.

Abb. 20: Appell von 2016 des Deutschen Alpenvereins an die Bayerische Staatsregierung.



Abb. 21: Nachdem der BN und der LBV am 6.4.2018 eine Normenkontrollklage gegen die Änderung des Alpenplans am Riedberger Horn einreichen, verkündet der Bayerische Ministerpräsident Söder auf einer Pressekonferenz das vorläufige Aus für die ursprünglichen Erschließungspläne im Allgäu. Der Deutsche Alpenverein reagiert am 9.4.2018 mit dieser Riedberger Horn-Grafik. (Foto Jörg Bodenbender, bearbeitet DAV).

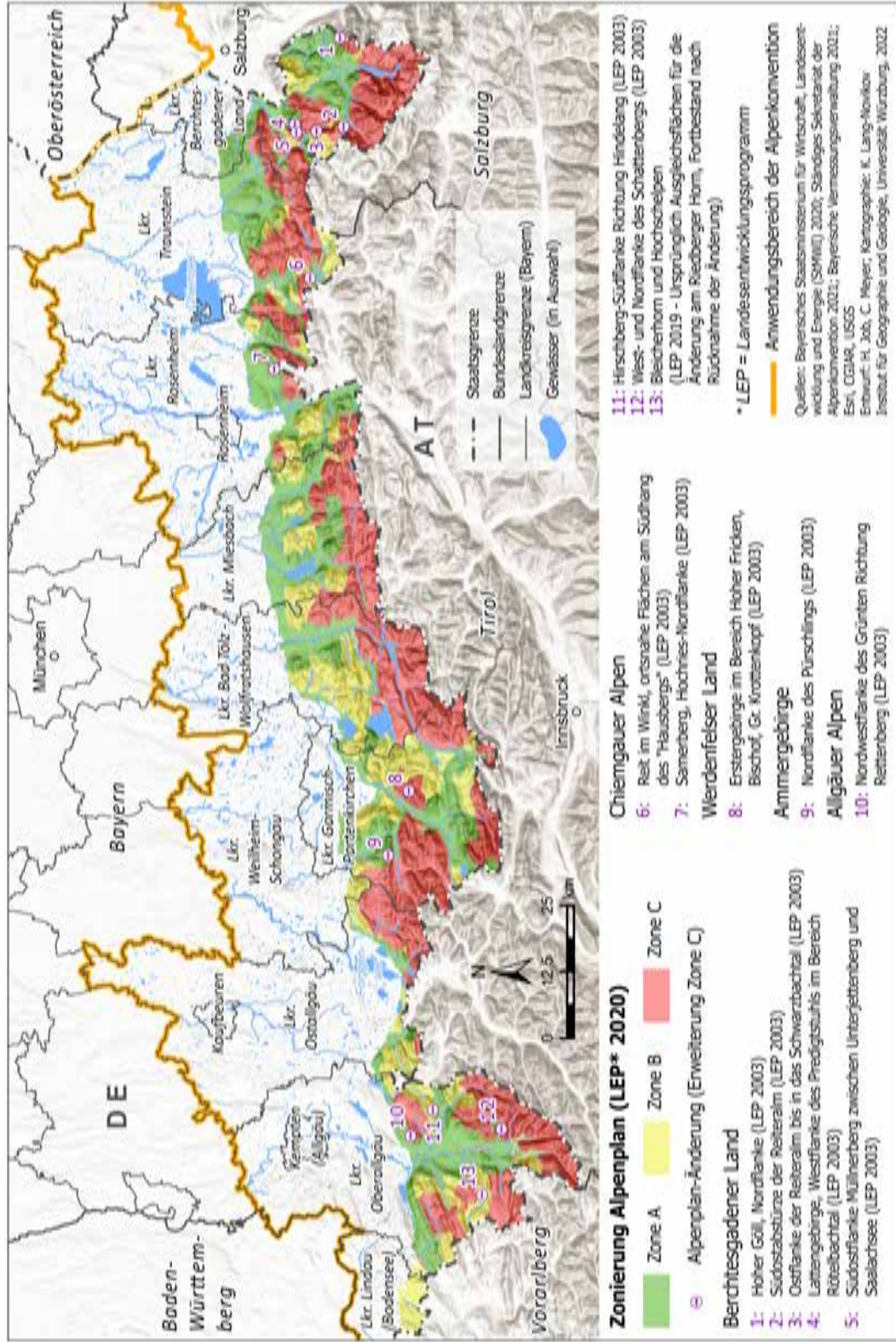


Abb. 22: Übersicht der Alpenplan-Zonierung mit Erweiterungen der Zone C im Zeitverlauf 1972 – 2022. (Quelle: Job & Meyer 2022: 119 (Darstellung angepasst)).

5 Zeitgemäßheit

Der landschaftsbezogene Erholungsnutzungsdruck steigt seit Jahrzehnten infolge von drei wesentlichen Faktoren: Ausbau des Fernstraßennetzes und somit der Erreichbarkeit, Erwerbstransformation führt zu mehr Freizeit, verändertem außerhäuslichen Freizeitverhalten und mehr Freizeitwohnsitzen im ländlichen Raum (Meyer et al. 2022) sowie insbesondere die kontinuierliche Expansion perialpiner Agglomerationsräume durch die wachsende Bevölkerung. Vor allem die Agglomerationen München (Planungsregion München, ca. +198.000 Einwohnerinnen und Einwohner [EW] bis 2039, vgl. LfStat 2020: 141), Augsburg (Planungsregion Augsburg ca. +43.000 EW bis 2039, vgl. LfStat 2020: 136) und Salzburg (Bezirke Salzburg/Stadt und Salzburg/Umgebung, ca. +16.000 EW bis 2040, vgl. Filipp 2020: 9) werden laut aktuellen Prognosen bis Ende der 2030er-Jahre weiterhin stark an Einwohnern gewinnen, was die Frequentierung durch Tagesbesucher in den Bayerischen Alpen auch künftig klettern lassen wird (BUND 2020). Ungeachtet dessen lassen sich bereits heute einzelne Overtourism-Hotspots und saisonale Crowding-Situationen (Schamel, Job 2017) sowie eindeutige Indizien für eine Intensivierung der landschaftsbezogenen Erholung in den Bayerischen Alpen anführen, wie das Beispiel der immer leistungsfähigeren (E-)MTB zeigt (vgl. z.B. Mitterer 2019).

Da der Alpenplan in der Zone C den seit seinem Bestehen weiter betriebenen Ausbau des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes, das häufig zum Radfahren genutzt wird (Mayer, Job 2010), explizit gestattet, kommt es quasi „durch die Hintertür“ zur Expansion touristischer Aktivitäten in allen Zonen des Alpenplans. Ebenso nur bedingt geeignet ist der Alpenplan als Raumordnungsinstrument dann, wenn es um den Schutz spezifischer Habitats wie z.B. von Raufußhühnern vor Störungen durch die individuelle Erholungsnutzung geht. Da er – wie die überörtliche Raumordnung allgemein – Vorgaben für die nachfolgenden standortbezogenen Zulassungs- bzw. Bauleitplanverfahren (Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB²) festlegt, kann er „harte“ Tourismusinfrastruktur im Sinne baulicher Maßnahmen lenken, aber keine Erholungsaktivitäten an einzelnen Lokalitäten steuern. Daher ist die Forderung des BUND Naturschutz in Bayern (BUND 2020: 47) den Alpenplan als „Zonierungskonzept für Individualsportarten“ umzufunktionieren zwar inhaltlich vertretbar, aber dennoch für den raumordnungsrechtlichen Regelungsrahmen nicht geeignet. Vielmehr sind hierfür regionale Tourismus- und Besucherlenkungskonzepte erforderlich, die eine verbindliche Umsetzung in anderen Rechtsmaterien als der Raumordnung (z. B. in spezifischen Schutzgebietsverordnungen) anstreben.

Neben der Veränderung von Freizeitverhalten und touristischer Frequentierung sind es vor allem die im Alpenraum schneller als im restlichen Mitteleuropa ablaufenden Klimaänderungen, die heute eine andere Ausgangslage im Vergleich zum Entstehungszeitraum des Alpenplans begründen (Gobiet et al. 2014). Eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit klimatischer Extremereignisse erhöht das Risiko alpiner Naturgefahren beträchtlich (StMUV 2020, Schindelegger 2019). Um seine künftige Klimawandeltauglichkeit unter Beweis zu stellen, muss der Alpenplan diese räumlichen Gefahrenhinweise stärker präventiv berücksichtigen. Daher ist kurzfristig seine Weiterentwicklung betreffend die Erweiterung der Zone C anzustreben. Um die Diskussion für geeignete Kriterien anzustoßen, werden im Folgenden die Ergebnisse ausgewählter eigener Analysen³ (unter Einbezug der Ergebnisse von Schlereth 2021) dargelegt. Die Argumentationsrichtung dafür lautet:

- Weiterentwicklung des Alpenplans betreffend die C-Zone, hauptsächlich motiviert aus einer veränderten, ungleich dynamischeren Naturgefahren-Situation durch klimatische Extremereignisse.

- Anpassung des Regelungssystems des Alpenplans. Nach Nr. 2.3.3 LEP erfassen die Schutzbestimmungen des Alpenplans nur bestimmte Verkehrsvorhaben, insbesondere touristisch ausgerichtete Vorhaben wie Seilbahnen, Skiabfahrten u.ä. Dies erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte, die vor allem die touristische Erschließung der Alpen im Blick hatte. Diese Vorhabentypen spielen aber in den vorgeschlagenen Erweiterungsbereichen keine Rolle. Hier sind vor allem der Klimaschutz sowie Rohstoff- und erneuerbare Energiegewinnung das Thema.
- Unabhängig davon ist eine Fortschreibung der Nr. 2.3.3 LEP ohnehin angezeigt, weil einige der genannten Aktivitäten wie Grasski und Skibob inzwischen keine Bedeutung mehr haben und von modernen Spielformen des Eventtourismus wie Flying Foxes, Skywalks usw. abgelöst wurden. Nur schwer erklärbar ist, dass zwar Skipisten unzulässig sind, die Abtragung eines gesamten Berges durch einen Steinbruch (aktuelles Bsp. Steinbruch Nußdorf-Überfilzen am Westhang des Heuberges, Gemeinde Nußdorf a. Inn/Lkr. Rosenheim) aber nicht vom Alpenplan erfasst wird. Ziel muss es daher sein, die Zone C – unabhängig von deren dringlicher Erweiterung – zu einer umfassenden Schutzzone weiterzuentwickeln, die generell von Natur und Landschaft beeinträchtigenden Infrastrukturvorhaben freigehalten wird.

6 Weiterentwicklung innerhalb der bestehenden Abgrenzung

Bereits 2001 hat der Verein zum Schutz der Bergwelt in seiner „Kufsteiner Resolution“ folgende Forderung formuliert: „5.1 Mit höchster Priorität muss in allen Alpen-Anrainerstaaten eine naturnahe Waldbewirtschaftung (vgl. das „Bergwaldprotokoll“ der Alpenkonvention) und 5.2 eine entsprechende naturnahe Wasserwirtschaft gesetzlich (vgl. die „Wasserrahmen-Richtlinie“ der EU, 2000) gesichert und betrieben werden. Nur dadurch hat auch angesichts der prognostizierten Klimaveränderung mit erhöhten Starkregen, vermehrter Hochwasser und Muren sowie Lawinen der nachhaltige Lösungsansatz für die Problembereiche des multifunktionalen „Bergwaldes“ und der „alpinen Gewässer“, „Verbesserung des Gewässer- und Trinkwasserschutzes in den Alpen“ („Die Alpen – das Wasserschloss Europas“) sowie „Renaturierung der alpinen Gewässer“, „Sicherung der Siedlungsbereiche und der Infrastrukturen vor Überschwemmungen“ Aussicht auf Erfolg“ (VzSB 2001: 86f.). Der aktuelle Klima-Report Bayern 2021 (StMUV 2020) bestätigt diese Prognosen, sodass sich insbesondere im Bayerischen Alpenraum durch Schneeschmelze, langanhaltende Niederschläge und eine steigende Starkregengefahr die Wahrscheinlichkeit von Rutschungen und Murgängen im Zuge des voranschreitenden Klimawandels erhöht.

Interessanter Weise hat bereits die erste Fassung des Alpenplans zusätzlich zur Dreierzonierung sog. „Erosionsgefährdete Bereiche im Sinne des LEP“ ausgewiesen (siehe Abb. 13–15). Mittlerweile ist die Gefährdung größer, wobei hervorzuheben ist, dass die besten Anpassungsmöglichkeiten bei der Planung von Siedlungen und Infrastruktur in der Meidung derartig gefährdeter Bereiche bestehen (ebd.).

Insbesondere von tiefreichenden Rutschungen (mit einem Tiefgang von mindestens 5 m) geht eine besondere Gefährdung bei starkem Wassereintrag in den Untergrund aus, da diese nur bedingt durch technische Maßnahmen zu verhindern sind (LfU 2020: 8). Eigene Auswertungen zeigen, dass sich im Bayerischen Alpenraum (Anwendungsbereich der Alpenkonvention) insgesamt rund

6.400 Gebäude (Grundfläche $\geq 20 \text{ m}^2$) und rund 151 ha Wohnbaufläche (gemäß ATKIS Objektartenkatalog) in Gefährdungsbereichen tiefreichender Rutschungen befinden. Zusammen decken die „Ruhezone“ C des Alpenplans und strenge Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Naturwaldreservate) heute lediglich 44,4 % (22.349 ha) der von tiefreichenden Rutschungen gefährdeten Gebiete ab, während sich 39,4 % (19.825 ha) in den Zonen A und B des Alpenplans befinden sowie 16,2 % (8.170 ha) nicht innerhalb der Grenzen des Alpenplans sowie außerhalb strenger Schutzgebiete liegen.

Mit der Novelle des Bayerischen Waldgesetzes (11/2020) sind in Art. 12a zu den o.g. Naturwaldreservaten sog. Naturwaldflächen hinzugekommen, in denen ebenso wie in den Naturwaldreservaten „keine Bewirtschaftung und keine Holzentnahme stattfinden darf“. In diesem gesetzlichen Zusammenhang wird bis zum Jahr 2023 im Staatswald ein „grünes“ Netzwerk eingerichtet, das 10 Prozent des Staatswaldes umfasst und aus naturnahen Wäldern (Naturwaldflächen) mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität besteht (vgl. hierzu auch Endnote 4). Um steigenden Risiken durch Naturgefahren vorzubeugen, sollte die Raumordnung bei der Weiterentwicklung des Alpenplans zudem die in den Waldfunktionsplänen nach Art. 6 BayWaldG⁴ dargestellten Schutzfunktionen verstärkt berücksichtigen. Hierbei sind vor allem die Funktionen als Boden- und Lawinenschutzwald hervorzuheben. Für das Beispiel der tiefreichenden Rutschungen zeigt eine Überlagerung, dass Boden- und Lawinenschutzwälder 58,1% (11.522 ha) jener gefährdeten Bereiche in den Zonen A und B ausmachen sowie 19,6 % (1.605 ha) der gefährdeten Bereiche außerhalb der Grenzen des Alpenplans liegen sowie sich nicht mit strengen Schutzgebieten decken. Innerhalb der Zone C und strenger Schutzgebiete liegt der Überlagerungsanteil bei 59,3 % (13.247 ha). Dies wird in Abbildung 23 am Beispiel des Landkreises Oberallgäu veranschaulicht, indem die besagten gefährdeten Bereiche in Relation zur Zonierung des Alpenplans sowie mit Überlagerung der Boden- und Lawinenschutzwälder dargestellt werden. Besonders deutlich wird dies am Beispiel des Talschlusses bei Oberstdorf, wo sich an Hängen der näheren Umgebung einige rutschungsgefährdete Bereiche (z. B. östlich entlang der Söllereckbahn, im Konflikt mit bestehender touristischer Nutzung) in den Zonen A und B befinden, wobei die bereits eingeschränkten Bodenschutz-Waldfunktionen unbedingt gesichert werden sollten.

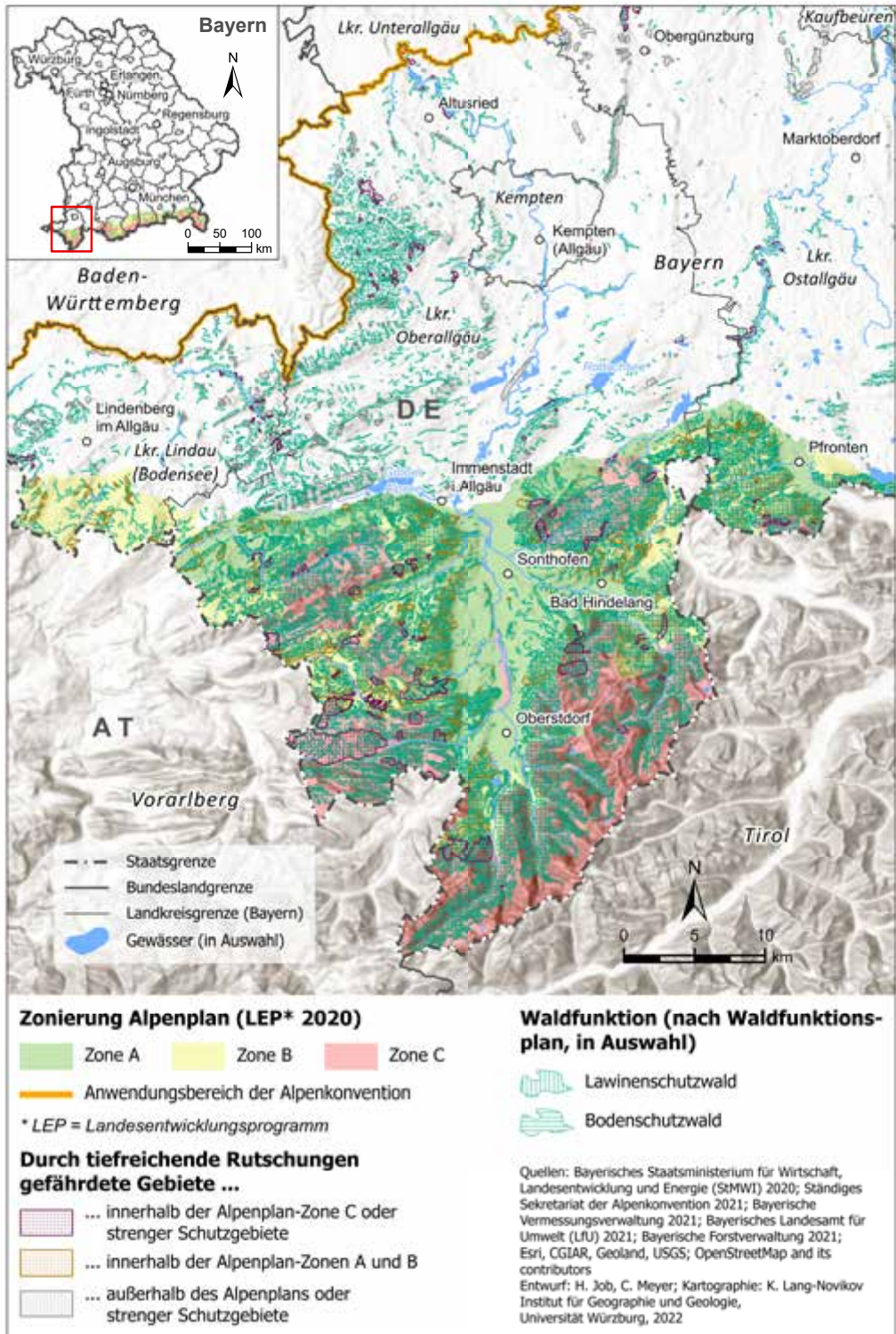


Abb. 23: Naturgefahrenanalyse (tieferreichende Rutschungen) am Beispiel des Landkreises Oberallgäu. (Quelle: Job & Meyer 2022: 121 (Darstellung angepasst)).

Insgesamt finden sich im bestehenden Alpenplan-Perimeter als Gefährdungsbereiche für „Tiefreichende Rutschungen“ ausgewiesene Gebiete mit einer Fläche von rund 85 km² in Zone A und 106 km² in Zone B (s. Übersicht in Abb. 18). Wenn die randlich anschließenden, durch „Rutschanfälligkeit“ gekennzeichneten Gefährdungsbereiche hinzugenommen werden, erhöht sich die Kulisse um weitere 99 km². Diese Flächen sind laut Waldfunktionsplanung zu knapp 57% mit Boden- bzw. Lawenschutzwäldern bedeckt. Das unterstreicht die Notwendigkeit zur großflächigen Sicherung der Schutzwaldfunktionen durch die Raumordnung, um gegenüber Naturgefahren künftig besser gewappnet zu sein. Naturgemäß hängt dies mit der Topographie zusammen, da bislang die Alpenplan-Schutzzone C vor allem die höchsten Lagen der Bayerischen Alpen umfasst. Häufig sind es jedoch aus geologischer Sicht die Flysch-Zonen mit sanfterem Relief etwa der Nagelfluhkette im Oberallgäu, die eine Gefahr für Hangrutschungen mit sich bringen. Sollten diese Flächen der Zone C zugewiesen werden, würde die Ruhezone des Alpenplans flächenmäßig um etwa 16% auf einen Anteil von sodann knapp 60 % wachsen. Das wäre ein gigantisches Geburtstagsgeschenk für den Alpenplan, vor allem aber für die Alpen mit ihrer großen Biodiversität und für ihre Bewohner sowie Besucher, welche davon gleichermaßen profitierten (**vgl. Abb. 24**).

In besagtem Kontext ist dringend auf den derzeit laufenden Prozess der Teilfortschreibung des Bayerischen LEP einzugehen (vgl. Bayerische Staatsregierung 2021, Entwurf der Änderungsverordnung alter Stand vom 14.12.2021). Zwar wird dort das Thema Alpenplan gänzlich ausgespart, allerdings ergeben sich deutliche Synergien betreffend das Kapitel 1.3.2 „Anpassung an den Klimawandel“. Als planerisches Ziel wird nämlich formuliert: „In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel festzulegen (...). In Vorranggebieten zum Klimaschutz sind nur Vorhaben zulässig, welche dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. In Vorbehaltsgebieten zum Klimaschutz sollen Maßnahmen, die den Schutzzweck beeinträchtigen, möglichst unterbleiben“. Die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete zur Klimaanpassung wiederum sind gem. LEP-Entwurf bisher auf die Sicherung von Frischluftleitbahnen und Kaltluftentstehungsgebieten begrenzt (vgl. Bayerische Staatsregierung 2021: Begründung zu 1.3.2 Z). Außerdem hängt ihre planerische Umsetzung im Bayerischen Alpenraum vom Willen der drei regionalen Planungsverbände Südostoberbayern, Oberland und Allgäu ab. Eine Option, um eben diesen beiden Instrumenten zur Klimaanpassung schneller und verbindlicher zu implementieren und sie weiterzuentwickeln um weitere Themen des Klimaschutzes (wie die bereits genannten Rutschungen) mit einzubeziehen, bietet der Alpenplan 2.0.

Bekanntermaßen sind Moore, Streuwiesen und strukturreiche Wälder natürliche Speicher für Kohlendioxid. Wie zuvor herausgestellt, decken sie sich vielfach mit der Alpenplan-Gebietskulisse und fungieren ebenda als Treibhausgas-Senken. Sie sollten deshalb erhalten – im Fall von Mooren umgehend renaturiert – werden, zumindest wenn sie von landesweiter Bedeutung erscheinen. Genau dafür drängt sich deren Einbeziehung in die Zone C auf. Der Alpenplan würde dadurch nicht nur viel mehr als bislang zum Schutzinstrument für Naturgefahren, sondern selbst zum „Klimaschützer“, indem Freiflächen wie Extensivgrünland, Streuwiesen und naturnaher Bergwald mitsamt ihren Funktionen für die Klimaregulation und als Treibhausgassenken dauerhaft erhalten blieben. Vielfach bestehen dafür bereits flächendeckende Datengrundlagen, sodass z.B. für die Berücksichtigung von Böden mit einem hohen Kohlendioxid-Speicherpotenzial die Moorbodenkarte des Bayerischen Landesamts für Umwelt (2022, Redaktionsstand 2021) herangezogen werden kann.

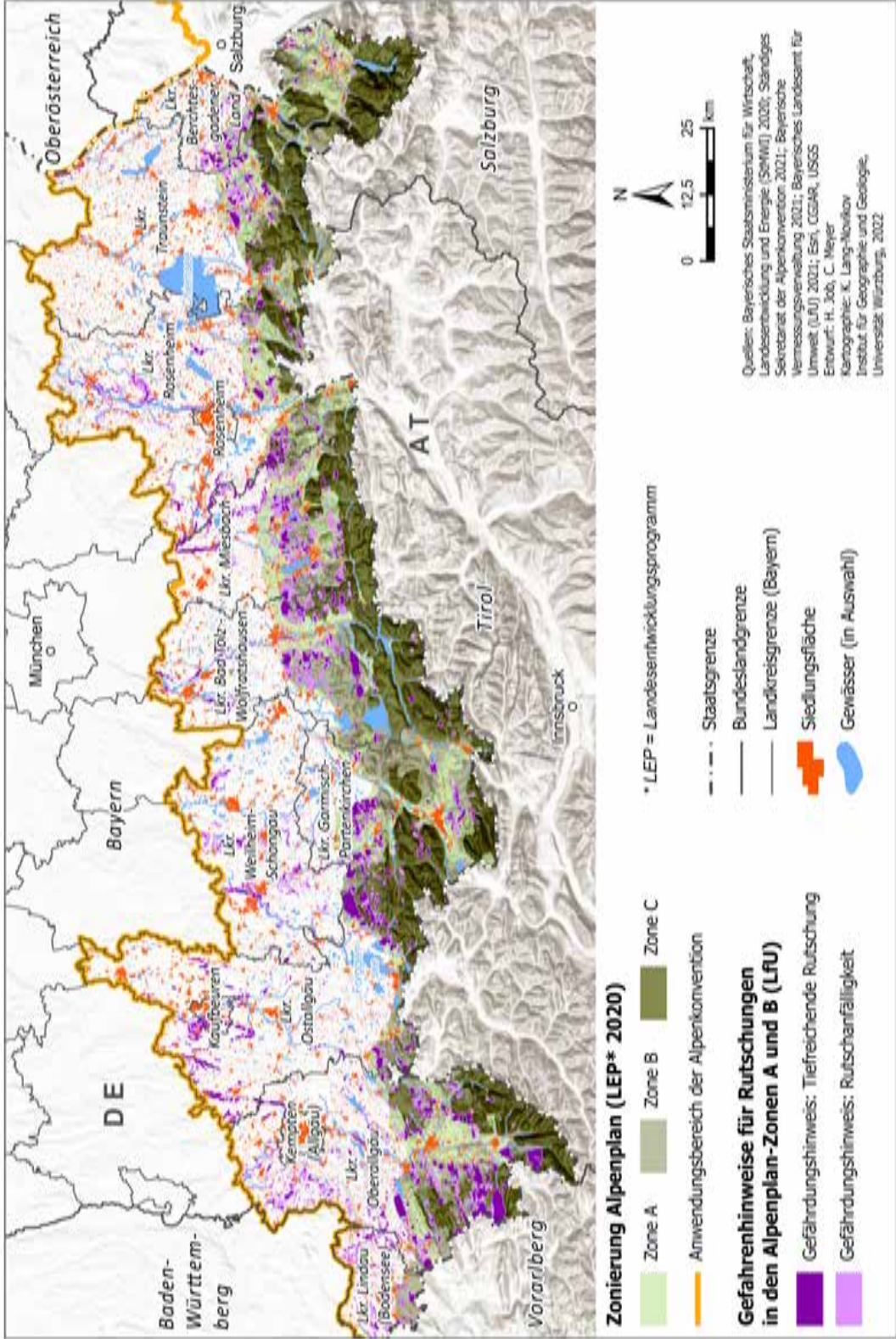


Abb. 24: Rutschungsgefährdete Gebiete und Siedlungsflächen im Bayerischen Alpenraum. (Quelle: eigene Darstellung).

7 Erweiterung des Alpenplan-Perimeters auf den Anwendungsbereich der Alpenkonvention

Bekanntlich ist besonders das Alpenvorland durch einen steten Bevölkerungsgewinn und nach wie vor hohe Freiflächeninanspruchnahmen gekennzeichnet. Eine eigene Auswertung auf Grundlage der amtlichen Flächenstatistik (LfStat 2021) belegt, dass im Bayerischen Alpenraum (Anwendungsbereich der Alpenkonvention) die Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV) zuletzt um etwa 527 ha pro Jahr (5-Jahres-Mittelwert zwischen 2015 und 2019) zunahm, von denen 167 ha auf Gemeinden mit Anteil am Gebiet des Alpenplans und rund 360 ha auf Gemeinden außerhalb dessen Grenzen entfallen. In der Debatte um die Begrenzung der Freiflächeninanspruchnahme ist allerdings nicht nur die quantitative Dimension des SuV-Wachstums von Bedeutung. Vielmehr ist eine qualitative und strukturelle Perspektive auf Flächeninanspruchnahme notwendig (Meyer et al. 2021), um Folgewirkungen disperser Siedlungsentwicklung wie etwa steigende Infrastruktur(erhaltungs)kosten, kontinuierliche Landschaftsfragmentierung oder die wachsende Verkehrsbelastung zu adressieren (Jaeger et al. 2015).

Insgesamt ist festzustellen, dass die raumwirksame Erschließung der Landschaft mit (Verkehrs-)Infrastrukturen vom Hochgebirge ins Alpenvorland graduell zunimmt. Auch im Alpenvorland finden sich derzeit teilweise noch gering erschlossene Gebiete, die durch den Alpenplan in seiner bisherigen morphologisch begründeten Abgrenzung nach Norden nicht einbezogen werden. Der Anwendungsbereich der Alpenkonvention hingegen berücksichtigt sowohl alpine als auch voralpine Landschaften, indem er alle Alpenlandkreise von Lindau bis Berchtesgadener Land einschließlich der kreisfreien Städte Kempten, Kaufbeuren, Rosenheim umfasst, was administrativ und aufgrund der vielfältigen Verflechtungen zwischen den Bayerischen Alpen und ihrem Vorland raumfunktional sinnvoll erscheint. Die Zersiedlung bzw. Landschaftsfragmentierung im Alpenvorland könnte mit einem in der Fläche erweiterten Alpenplan begrenzt und somit landschaftsökologisch wirksame Freiraumkorridore zwischen alpinen und voralpinen Landschaften dauerhaft raumplanerisch gesichert werden.

Allerdings ist anzumerken, dass eine solche „Neuplanung“ für eine deutliche Flächenerweiterung des Alpenplans als komplexes Vorhaben zu werten ist: sowohl aufgrund der faktischen Situation an bestehenden Landnutzungen als auch aufgrund der vielfältigen existierenden raum- und fachplanerischen Festlegungen. Ein solcher Planungsprozess sollte daher durch eine fundierte wissenschaftliche Begleitung mit raumwissenschaftlichen multikriteriellen Analyse- und Bewertungsmethoden (Malczewski, Rinner 2015; Chakhar, Mousseau 2008) erfolgen. Zudem muss er partizipativ angelegt sein, um am Ende von den Bürgern und ihren örtlichen politischen Vertretern mitgetragen zu werden – ein aufwändiges Unterfangen.

Die damit zwangsläufige Ausweitung nach Norden auch der Zone C des Alpenplans zum Anwendungsbereich der Alpenkonvention macht den Alpenplan komplexer. Von den bisherigen naturnahen Kulturlandschaften werden dadurch im Alpenvorland in leicht onduliertem oder fast ebenen, periglazialen Gelände Flächen mit starker Nutzung beansprucht. Ein Veränderungsverbot ist hier wohl schwer durchsetzbar und Nutzungskonflikte werden gehäuft entstehen. D.h., Zielabweichungsverfahren könnten sukzessive zur Anwendung kommen, mit dem Zwang zur Befreiung. Solche Zielabweichungsverfahren im Alpenvorland könnten dann vermehrt auch in der bisherigen Zone C angestrebt werden und die Ruhezone des alten Alpenplans relativieren. Daher wäre in

diesem Zuge vor allem die zukünftige Funktion und Auslegungspraxis der Zone B genauer zu beleuchten, welche dann für große Teile des Alpenvorlands eine adäquate Zuordnung bilden könnte, indem Nutzungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, aber eine intensive Erschließung bzw. Siedlungserweiterung ausbleibt.

8 Expansion des Alpenplans auf die Fläche des Alpenkonvention-Perimeters – ein Experten-Feedback

Diesbezüglich wurden insgesamt 16 im Freistaat Bayern tätige Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, NGOs, Planungsbüros, Wirtschaftsverbänden sowie insbesondere aus den Verwaltungen der Landschafts- und Regionalplanung im Rahmen einer Fachtagung der ARL (Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft) - Landesarbeitsgemeinschaft Bayern angesprochen, ein anonymes Brainwriting mit Pro- versus Contra-Argumenten zur o.g. Idee niederzuschreiben (30.05.2022, Bozen, IT). Jeweils drei Punkte waren dabei möglich anzuführen, d.h., maximal 48 Argumente hätten dafür oder dagegen genannt werden können. Dazu wurden nach einem Vortrag zum Alpenplan und seiner Funktionsweise je zwei verschiedenfarbige Kartons ausgeteilt und zehn Minuten Bedenkzeit eingeräumt. Insgesamt wurden 30 Pro-Statements abgegeben; einer der Experten hat gar kein Argument für die Expansion genannt. Versus eine Erweiterung des Alpenplans nach Norden wurden in summa 28 Argumente angeführt.

Das Brainwriting wurde von den Experten, die allesamt mit dem Alpenplan und dessen Raumwirksamkeit grundsätzlich vertraut waren, schnell nachvollzogen und inhaltlich gut umgesetzt, was die inhaltliche Verschiedenheit der Statements dokumentiert. Die im Kreis der Befragten am häufigsten genannten Argumente für eine potenzielle Erweiterung waren: der bessere Schutz und die stärkere Möglichkeit zum Setzen von Leitplanken für die Siedlungsentwicklung sowie die Besucherlenkung der Tagesausflügler. Als Begründung scheint zudem öfter der Aspekt Klimawandel-Resilienz und Erhaltung von Freiflächen auf, z.B. durch mehr interkommunale Abstimmung. Schließlich wird auch der Bezug zur Alpenkonvention gesehen. Bei den Contra-Argumenten ist die Angst einer Aufweichung des tradierten, sehr konsistenten und sich unzweifelhaft bewährt habenden Instruments Alpenplan das bei weitem Dominanteste. Darüber hinaus wird vor allem bezweifelt, dass die Idee einer räumlichen Expansion sich politisch umsetzen lässt (fehlende Akzeptanz in der Kommunalpolitik und Wirtschaft), da die Bevölkerungsdichte sowie Nutzungsdichte im Alpenvorland ungleich höher sind.

PRO-Argumente für die räumliche Erweiterung des Alpenplans nach Norden:

- „Kooperationsraum mit besonderen Ansprüchen an Nachhaltigkeit verknüpft mit Modellvorhaben und entsprechenden staatlichen Finanzierungsinstrumenten“
- „Entlastungsraum zur Reduzierung des Freizeit- und Erholungsdrucks im bestehenden Alpenplan-Perimeter“
- „Schließung der Schutzgebietslücke am nördlichen Alpensaum“
- „Instrument zur Steuerung des Flächenverbrauchs“
- „Neues Raumkonzept einer differenzierten Landnutzung“ (nach Haber 1971/1998 – Anm. d. Verf.)
- „Deckungsgleichheit mit der internationalen Abgrenzung durch die Alpenkonvention“
- „Verbindliche Steuerung eines stark touristisch genutzten Raumes“
- „Bessere Vernetzung von Freiräumen über Höhenstufen hinweg“
- „Erweiterter räumlicher Umgriff zum Schutz sensibler Räume notwendig im Hinblick Klimawandel, Freizeitnutzung und technische Erschließung“
- „Stärkere Umsetzung auf interkommunaler Ebene nötig“
- „Ganzheitliche Perspektive auf den Alpenraum und seine Wechselwirkungen mit dem Alpenvorland“
- „Ausweitung geschützter Naturräume als notwendiges Instrument des Klima- und Artenschutzes“
- „Besser geschützter Raum als Alleinstellungsmerkmal und Potenzial für nachhaltigen Tourismus“
- „Sensibilisierung der Bevölkerung für Alpenschutz“
- „Erfolgsmodell Alpenplan wird ausgeweitet“
- „Zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten entstehen (z.B. Besucherlenkung)“
- „Erfahrung mit Akzeptanz und Verbindlichkeit des Alpenplans nutzen“
- „Ergänzung um anders strukturierte Zonen, mehr orientiert an anderem Landnutzungsmuster im Alpenvorland“
- „Allgemeine Vorgaben der Alpenkonvention umsetzen“
- „Auch im Alpenvorland sind besondere Schutzgüter, die mehr Schutz brauchen“
- „Übergeordnetes Planungsinstrument, das kommunales „Kirchturmdenken“ und „kleinräumige Konkurrenz“ verhindern würde
- „Einfach verständliches Instrument, das auch die Siedlungsflächenexpansion und die Flächenansprüche für erneuerbaren Energien enthalten müsste“
- „Erholungsgebiet Alpenraum endet nicht am morphologischen Alpenrand“
- „Naherholungs- und Siedlungsdruck ist nördlich der Alpen sehr groß“
- „Kombination mit ‚UNESCO world cultural heritage‘ (z.B. Wieskirche) und intendierte Ausweisung von Teilen der Kulturlandschaft Alpenvorland als ‚UNESCO world natural heritage‘ herstellen“
- „Ökologische Konnektivität verbessern“
- „Sensibilisierung für Belange im Außenbereich“ (nach § 35 BauGB – Anm. d. Verf.)
- „Schafft Verflechtung und stellt funktionale Bezüge her“
- „Diskussion um Erweiterung kann ein guter Kommunikationsanlass sein, um mehr Sensibilisierung für Umweltfragen zu schaffen“
- „Großer Schritt in nachhaltiger Raumentwicklung, Biotop- und Artenschutz“

CONTRA-Argumente gegen die räumliche Erweiterung des Alpenplans nach Norden:

- „Alpenvorland ist weniger schutzbedürftig“
- „Umsetzung aufgrund intensiverer Raumnutzung kaum möglich“
- „Aufweichung des bislang stringenten Alpenplan-Schutzregimes“
- „Konkurrenz zur Regionalplanung auch fraglich, ob die Ausweitung langfristig Rechtsbestand haben wird“
- „Münchener Suburbanisierungsdruck ist zu groß“
- „Durchsetzung landesplanerischer Zielvorgaben fraglich“
- „Zu großer Umgriff mit unterschiedlichen naturräumlichen Voraussetzungen“
- „Alpenkonvention und Alpenplan können nicht zusammengebracht werden“
- „Ungleichbehandlung benachbarter Landkreise (z.B. durch Eingriffe in die Planungshoheit)“
- „Alpenplan verfehlt das Ziel fürs Alpenvorland zu taugen, da nicht dieselben Charakteristika gegeben sind; stringent gedacht würde man dann ähnliche Pläne für Mittelgebirge etc. einführen müssen“
- „Gefahr einer Verwässerung, wenn man sich vom topographischen Alpengebiet löst“
- „Betroffene Gemeinden identifizieren sich nicht als ‚Alpengemeinden‘“
- „Gefahr einer Relativierung des bisherigen Alpenplan-Schutzstatus“
- „Erholungsnutzung könnte zu sehr eingeschränkt werden“
- „Alpenplan verliert Profil, wird verwässert“
- „Schwierig umzusetzen, da höherer Flächennutzungsdruck auf potenzielle C-Zonen im Alpenvorland“
- „Setzt sich der Kritik aus, insgesamt nicht Flächennutzung zu ‚planen‘, sondern unflexibel zu verordnen; nicht mehr abzuwägen etc.“
- „Zu viele Stadträume, andere Voraussetzungen der Landnutzung“
- „Wird nicht von der Bevölkerung mitgetragen“
- „Wer bestimmt über Zonierungskriterien?“
- „Erschließung weitgehend abgeschlossen: Problem ist die Siedlungserweiterung, nicht touristisch ‚unberührte‘ Areale“
- „Willkür Alpenvorland-Erweiterung“
- „Andere Gefahrenlage und Schutzgegenstände“
- „Zusatznutzen fraglich“
- „Starkes Süd-Nord-Gefälle der Nutzungsintensität durch höhere Bevölkerungsdichte“
- „Im Alpenvorland zu beobachtender West-Ost-Strukturwandel (Landwirtschaft und Industrie im Allgäu, Handwerk im Oberland)“
- „Begründung der Übertragbarkeit der speziellen Alpensituation auf Vorland“
- „Never touch a running system“
- „Politische Umsetzung unmöglich, da zu hoher Widerstand“

9 Diskussion

Aktuell steht der Alpenplan durch den – pandemiebedingt noch forcierten – post-modernen Individualisierungstrend mit neuen Formen der Erholungsnutzung (z. B. E-MTB) unter Bewährungsdruck. Für lokalspezifische Probleme der Besucherfrequentierung ist er aber keine ultima ratio, schon wegen seines Maßstabs. Hier werden Konfliktlösungsansätze durch Besucherlenkung benötigt sowohl in der virtuellen Welt der sozialen Netzwerke (bspw. mittels digitaler Ranger) als auch im realen Raum – z. B. direkt, durch eine in den Verordnungen von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten getroffene Festlegung einer Mindestbreite von 2 m für Wege, die mit Rädern – u. a. mit E-MTB – befahren werden dürfen (vgl. Sanktjohanser 2021) oder die Überprüfung der Wegeeignung und Ausarbeitung besucherlenkender Vorschriften im Rahmen der Umsetzung der Vollzugsbekanntmachung zum BayNatSchG, Teil 6 „Erholung in der freien Natur“⁵ (StMUV 2020).

Von ungleich größerer Bedeutung ist der Weg, den es schnell für einen Alpenplan 2.0 einzuschlagen gilt. Denn der in den letzten Jahrzehnten stetig gewachsene und absehbar weiter anhaltende Nutzungsdruck auf Freiflächen, der schnell voranschreitende Klimawandel sowie vermehrte Naturgefahren fordern den alten Alpenplan heraus. Das verlangt dringend nach einer inhaltlichen und räumlichen Weiterentwicklung zu einem neuen Alpenplan. Die bisherige Beschränkung auf den Sektor Verkehr muss damit kurzfristig zu einem ganzheitlichen Planungsansatz weiterentwickelt werden: indem neue Erkenntnisse zum Klimaschutz und der Naturgefahrenvorsorge wie beschrieben in eine massive Erweiterung der Zone C münden. Damit bedarf es einer Anpassung des Regulationssystems des Alpenplans. Denn nach Nr. 2.3.3 LEP erfassen die Schutzbestimmungen des Alpenplans nur bestimmte Verkehrsvorhaben, insbesondere touristisch ausgerichtete, was sich aus der oben erläuterten Entstehungsgeschichte erklärt. Diese Vorhabentypen spielen aber in den vorgeschlagenen Erweiterungsbereichen keine Rolle. Hier sind vor allem der Klimaschutz sowie Rohstoff- und erneuerbare Energiegewinnung das Thema. Ziel muss es daher sein, die Zone C – unabhängig von deren dringlicher Erweiterung – zu einer umfassenden Schutzzone weiterzuentwickeln, die generell von Natur und Landschaft beeinträchtigenden Infrastrukturvorhaben freigehalten wird.

Die Erweiterung des Alpenplans hin zum Alpenplan 2.0 müsste dabei im Sinne eines „Freiraumverbundsystems“ (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3, S. 3 BayLplG) insbesondere die Zielsetzung verfolgen, die Zersiedlung bzw. Landschaftsfragmentierung zu begrenzen und somit landschaftsökologisch wirksame Freiraumkorridore dauerhaft raumplanerisch zu sichern. Die prinzipiell bestehenden freiraumsichernden regionalplanerischen Instrumente wie etwa „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ oder „Regionale Grünzüge“⁶ sind hierfür bei weitem nicht genug, da sie in der Praxis nicht existent sind oder – wenn doch – keine ausreichende Bindungswirkung entfalten. Dies könnte sich u.a. mit den „Vorranggebieten zum Klimaschutz“ des in Novellierung befindlichen LEP (Bayerische Staatsregierung 2021, Entwurf der Änderungsverordnung, alter Stand vom 14.12.2021) ändern, die es jedoch mit Hilfe des neuen Alpenplans umfänglicher als bislang vorgesehen zu operationalisieren und danach schnell regionalplanerisch in der Fläche verbindlich zu implementieren gilt. Mit dem laufenden Novellierungsprozess des LEP (Bayerische Staatsregierung 2022, Entwurf der Änderungsverordnung, neuer Stand vom 02.08.2022) wird es in Bayern in den Regionalplänen künftig voraussichtlich verpflichtend Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft geben; ähnlich wie im Nachbarland Tirol, wo etwa ein Viertel des Dauersiedlungsraumes von der Raumplanung als „Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen“ ausgewiesen sind und nur unter großen Schwierigkeiten in Bauland umgewandelt werden können (Job et al. 2019). Auch diese sollten „Wasser auf die Mühle“ des Alpenplans 2.0 und somit von mehr Freiraumschutz sein.

Die von Bundeskanzler Scholz unlängst ausgerufene Zeitenwende und der Klimaschutz lassen größere Umbrüche durch die verstärkten Anstrengungen beim Ausbau erneuerbarer Energien erwarten, u.a. der Windkraft. Zur Umsetzung der Vorgaben auf Bundesebene sieht der neue Fortschreibungsentwurf des LEP (Bayerische Staatsregierung 2022, Entwurf der Änderungsverordnung, neuer Stand vom 02.08.2022) für jede Planungsregion verpflichtend ein Teilflächenziel von 1,1 % der Gesamtfläche für Windenergie-Vorranggebiete bis 2027 vor. Diese Zielgröße wird bei weitem nicht erreicht, wie eigene Berechnungen (September 2021) zeigen: rund 0,25 % der Planungsregion Oberland, ca. 0,6 % der Planungsregion Südostoberbayern und lediglich 0,1 % der Planungsregion Schwaben sind bis dato in Regionalplan-Teilfortschreibungen als Vorranggebiete für Windkraft festgesetzt. D.h., die Freiflächennutzungskonkurrenzen werden sich in den Alpenlandkreisen demnach mittelfristig erheblich vergrößern.

Der Perimeter des Bayerischen Alpenplans ist bislang unberührt von Windkraftanlagen. Nach derzeitigem Stand (September 2021) ist nicht von einer grundlegenden Veränderung auszugehen, zumindest nicht was seine Zone C angeht. In höheren Lagen und insbesondere auf den Kamm- und Gipfelbereichen der Alpen werden zwar deutlich höhere Windgeschwindigkeiten im Jahresmittel erreicht. Gleichwohl stellt sich hier das Problem des Auftretens von Winden mit Orkanstärke, der Erschließung für Errichtung (z.B. Anlieferung der Bauteile mittels Schwertransport) und Wartung großer Windkraftanlagen sowie die Infrastruktur zur Netzeinspeisung, wenn sie nicht allein auf eine unmittelbare Versorgung am Standort selbst ausgerichtet sind. Zudem kommen in der faktisch intangiblen Zone C Belange des Natur- und Landschaftsschutzes wie auch der Raumordnung zum Tragen, welche die Wirtschaftlichkeit von Windkraftprojekten trotz hoher Windexposition stark einschränken bzw. deren Realisierung rechtlich entgegenstehen.

In den Tälern und Becken der Bayerischen Alpen sowie im Alpenvorland sind die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten als Folge des Luftstaus vergleichsweise gering ausgeprägt und lassen eine rentable Nutzung der Windkraft beim jetzigen Stand der Technik eher fraglich erscheinen (vgl. Bayerischer Windatlas 2021). Insofern erscheint das Szenario einer ausgeprägten Erschließung des Alpenplan-Gebiets mit großen Windkraftanlagen aus ökologischer und landschaftsästhetischer Sicht, aber eben auch aufgrund der ökonomisch wie auch naturräumlichen Rahmenbedingungen unwahrscheinlich. Nichtsdestotrotz wird es spätestens 2027 in allen Alpenlandkreisen definitiv weitere Vorranggebiete für Windkraft geben. Insofern sollte ein eventuell nach Norden erweiterter Alpenplan bestehende regional- und fachplanerische Festlegungen nicht ersetzen, sondern in einer flächendeckenden Zonierung raumverträglich, vorausschauend und konsistent zusammenführen; nachgerade durch die Erweiterung der Zone C, die freilich aus den zuvor genannten Erwägungen inkongruent sein muss mit regionalplanerisch festzusetzenden Windkraft-Vorranggebieten.

10 Fazit

Der Bayerische Alpenplan wirkt und das ist gut so. Die Bayerische Landesplanung darf darauf sehr stolz sein und hat allen Grund, ihn zu feiern. Ihr vor 50 Jahren implementiertes, innovatives raumplanerisches Zonierungskonzept ist sowohl alpenweit als auch, was die (Hoch-)Gebirgsräume weltweit angeht, als vorbildlich anzusehen. Ohne das „Geburtstagskind“ wären die Bayerischen Alpen heute landschaftlich nicht so attraktiv, da viel intensiver erschlossen, biologisch weniger vielfältig und vermehrten alpinen Naturgefahren ausgesetzt. Der Alpenplan hat die Bayerischen Alpen vor einer touristischen Übererschließung bewahrt und somit den Schutz landschaftlich und ökologisch sensibler Bereiche erreicht, ohne den Tourismus und die landschaftsbezogene Naherholung und deren regionalwirtschaftliche Effekte einzuschränken.

Ein immer weiter so genügt aber nicht. Deshalb wird an dieser Stelle dafür plädiert, den bisherigen Alpenplan zu einem Alpenplan 2.0 weiterzuentwickeln. Dabei geht es vor allem um die in Zeiten des in den Alpen forciert ablaufenden Klimawandels stärkere inhaltliche Gewichtung der Naturgefahren-Problematik bei der inneren Abgrenzung der Alpenplan-Zonierung. Daraus resultiert die kurzfristige Forderung zur massiven Erweiterung seiner Zone C. Gleichzeitig muss das Regelungssystem (Nr. 2.3.3 LEP) angepasst und fortgeschrieben werden mit dem Ziel, die Zone C von einer lediglich touristischen zu einer umfassenden Schutz- und Ruhezone werden zu lassen.

Andererseits könnte langfristig eine äußere Erweiterung des Alpenplans zum Perimeter der völkerrechtlichen Alpenkonvention erfolgen. Diese räumliche Erweiterung sollte im Sinne eines Freiraumverbundsystems darauf gerichtet zu sein, die Zersiedlung bzw. Landschaftsfragmentierung auch im Alpenvorland zu begrenzen und somit landschaftsökologisch wirksame Freiraumkorridore zwischen alpinen und voralpinen Landschaften planerisch dauerhaft zu sichern.

Abschließend wird erneut auf die „Kufsteiner Resolution“ des Vereins zum Schutz der Bergwelt vom Herbst 2001 verwiesen. Dort heißt es wörtlich in Punkt 3.1 betreffend Forderungen zu ressortübergreifenden Programmen in allen Alpen-Anrainerstaaten: „Der „Export“ des im Bayerischen Landesentwicklungsprogramm (LEP) seit 1972 integrierten und sehr bewährten dreizonigen und ressortübergreifenden Bayerischen „Alpenplans“ (...) in alle übrigen Alpen-Anrainerstaaten muss umgehend in Angriff genommen werden“ (VzSB 2001: 86). Zwar existieren einige vom EU-Interreg Programm ‚Alpine Space‘ geförderte Projekte (z.B. OpenSpaceAlps: <https://www.alpine-space.org/projects/openspacealps>), die in diese Richtung arbeiten, aber es gibt noch viel zu tun, um unsere Alpen für die kommenden Generationen als lebenswerte, weil naturnahe Landschaft zu erhalten: als das Herzstück Europas.

Endnoten

- 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675).
- 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert.

- 3 Die dargestellten Ergebnisse beruhen auf Analysen in einem Geographischen Informationssystem (GIS). Dabei wurden folgende Daten (inkl. Urhebernennung) herangezogen: Gefahrenhinweise/Georisiken, Schutzgebiete des Naturschutzes (Bayerisches Landesamt für Umwelt, LfU); Zonierung Alpenplan (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, StMWi); ATKIS Basis DLM, Hausumringe (Bayerische Vermessungsverwaltung); Waldfunktionspläne (Bayerische Forstverwaltung); OpenStreet-Map Daten (OpenStreetMap contributors); Amtliche Flächenstatistik (Bayerisches Landesamt für Statistik, BayLfStat).
- 4 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch Art. 12a Naturwaldreservate und Naturwaldflächen vom 23. November 2020; vgl. auch Art. 9b Abs. 6 des Änderungsgesetzes (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598).
- 5 vgl. https://www.naturerlebnis.bayern.de/naturvertraeglich_unterwegs/ratgeber_freizeit_natur/doc/vollzugsbekanntmachung_erholung.pdf. (aufgerufen am 10.9.2022).
- 6 Hierzu ist anzumerken, dass bisher keine „Regionalen Grünzüge“ in den Regionalplänen der Regionen Oberland und Südostoberbayern festgelegt sind. Dieses Instrument mit dem Charakter von Zielen der Raumordnung ist in der regionalplanerischen Praxis den Verdichtungsräumen vorbehalten, was einer flächendeckenden Sicherung relevanter Grünkorridore ohnedies entgegensteht.

Literatur

ALPENKONVENTION: <https://www.alpconv.org>. (aufgerufen am 23.8.2022).

ALR BAYERISCHE AKADEMIE LÄNDLICHER RAUM e.V.; DASL Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung e.V., LG Bayern; Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.; BDA Bund Deutscher Architekten, LV Bayern e.V.; BN Bund Naturschutz in Bayern e.V.; CIPRA Deutschland e.V.; SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e.V., RG Bayern; VBI Verband Beratender Ingenieure, LV Bayern e.V. (21.3.2017): Gemeinsame Stellungnahme (5 S.) an das Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern, hier: Zonierung des Alpenplans, Schreiben vom 16.02.2017 – 55 – L9125.6-4/1.

ARL – ACADEMY FOR TERRITORIAL DEVELOPMENT IN THE LEIBNIZ ASSOCIATION (Ed.) (2022): Safeguarding open spaces in the Alpine region. Hannover. – Positionspapier aus der ARL 133, 18 p. URN: <http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0156-01339>.

BARKER, M.L. (1982): Comparison of parks, reserves and landscape protection in three countries of the Eastern Alps. *Environmental Conservation* 9(4): 3–7.

BAYERISCHE STAATSREGIERUNG (30.4.2019): Rücknahme der Alpenplanänderung bzgl. Riedberger Horn. Pressemitteilung. (<https://www.bayern.de/ruecknahme-der-alpenplanaenderung/>). (aufgerufen am 23.8.2022).

BAYERISCHE STAATSREGIERUNG (2020): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). Stand: 01.01.2020. Bayerische Staatsregierung. München: 104 S.

BAYERISCHE STAATSREGIERUNG (2021): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) i.d.F. des Entwurfs der Änderungsverordnung vom 14.12.2021.

- BAYERISCHE STAATSREGIERUNG (2022): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) i.d.F. des Entwurfs der Änderungsverordnung vom 02.08.2022.
- BAYERISCHE STAATZEITUNG (BSZ) (27.10.2019): „Das mit dem Riedberger Horn war damals ein Fehler“. Ministerpräsident Söder sieht früheren Umgang der Staatsregierung mit den Skiliftplänen kritisch. (https://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/politik/detailansicht-politik/artikel/das-mit-dem-riedberger-horn-war-damals-ein-fehler.html?tx_felogin_pi1%5Bforgot%5D=1&cHash=4855a58269aa1f31c64fd74fa91d64bc#topPosition). (aufgerufen am 23.8.2022).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (10.6.2015): Stellungnahme zur geplanten „Erweiterung des Skigebietes Grasgehren/Balderschwang zur Skischaukel am Riedberger Horn; Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach Art. 4 BayLplG“ (AZ: 15-8683.7-38341/2015) im Auftrag des Bayerischen Umweltministeriums; 17 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (13.1.2017): Riedberger Horn; Fachbeitrag zur Änderung des Alpenplans im LEP. i.A. des StMUV. AZ: 15-8683.7-96914/2016; 17 S.
- VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (StMUV) am 17.1.2017 (AZ: 62b-8683.0-2015-467) an das bzgl. des Alpenplans federführende Bayerische Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übermittelt.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (StMUV) (9.2.2017): Fachbeiträge zur Änderung des Alpenplans im Landesentwicklungsplan; Ergänzende Stellungnahme des StMUV zur geplanten Änderung des Alpenplans im Landesentwicklungsplan. Vom StMUV am 9.2.2017 (AZ: 62b-8683.0-2015-480) an das bzgl. des Alpenplans federführende Bayerische Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übermittelt, 4 S.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (StMUV) (16.12.2020): Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Teil 6 „Erholung in der freien Natur“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27. November 2020, Az. 62f-U8667.0-2019/1-126; Bayerisches Ministerialblatt, BayMBl. 2020 Nr. 755 vom 16. Dezember 2020, 7912.5-U. (vgl. https://www.naturerlebnis.bayern.de/naturvertraeglich_unterwegs/ratgeber_freizeit_natur/doc/vollzugsbekanntmachung_erholung.pdf; <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/755/baymbl-2020-755.pdf>). (aufgerufen am 10.9.2022).
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (StMLU) (Hrsg., Juli 1980, Neuauflage 1986): Landesplanung in Bayern – Erholungslandschaft Alpen. Eine Information des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. (Informationsflyer mit bebildertem Text (21 S.) samt der kartografischen Darstellung („Karte 1 Erholungslandschaft Alpen“, Faltblatt) des 1972 in Kraft getretenen und im LEP 1976 fortgeschriebenen Bayerischen Alpenplans mit den Zonen A, B, C und den damals im Alpenplan noch zusätzlich dargestellten „erosionsgefährdenden Bereichen im Sinne des LEPs“.)
- BAYERLAND – DER ILLUSTRIERTE ZEITSPIEGEL (1971): Die Alpen gehen alle an! – BAYERLAND-Gespräch mit dem Bayerischen Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen, Max Streibl. Die neue Ordnung im Gebirge – Ein wichtiger Abschnitt des Umweltschutzes: der neue Alpenerschließungsplan schützt den Erholungsraum Alpen. *Bayerland – Der illustrierte Zeitspiegel*, München Nr. 7/73. Jahrg., Juli 1971: 1–6; mit einer Beilage des Bayerisches Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen; Vierfarbenbeilage des Bayerland-Verlages (**diese ist derzeit verschollen**).
- BAYERLE, G. (2017): Erdrutsch-Gefahr. Die Zukunft des Bayerischen Alpenplans. *MUH-Magazin für bayerische Aspekte*, Winter 2016/2017: 34–36.

- BAYERLE, G. (2022): Zum Schutz der Berge – 50 Jahre Bayerischer Alpenplan. (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/50-jahre-bayerischer-alpenplan,TGBxUL0>). (aufgerufen am 10.9.2022).
- BERGER, E. (1968): Niemals Watzmannbahn – Eine Stellungnahme der Sektion München des Deutschen Alpenvereins. *Jahrbuch Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -tiere* (heute Verein zum Schutz der Bergwelt), 33: 134–143. (https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51609). (aufgerufen am 23.8.2022).
- BERGER, E., ENGELHARDT, W., FABER, F. (1970): Rund um den Watzmann. *Jahrbuch Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -tiere* (heute Verein zum Schutz der Bergwelt), 35: 227–238. (https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51611). (aufgerufen am 23.8.2022).
- BENDER, O., ROTH, C., JOB, H. (2017): Protected areas and population development in the Alps. *Eco.mont – Journal on Protected Mountain Areas Research and Management* 9(SI): 5–16.
- BENZ, A. & VÖLKENING, N. (2019): Politische Ökologie am Riedberger Horn. In: *The Power of Political Ecology*, Tagungsband zur ersten augsburger.forschungswerkstatt, Bd. 29: 67–74.
- BN (2016): Bund Naturschutz in Bayern e.V.: BN informiert. Der Alpenplan. Hüter der Erholungs- und Naturlandschaft unserer bayerischen Alpen. München.
- BN (13.3.2017): BN informiert. Der Alpenplan – Hüter der Erholungs- und Naturlandschaft unserer bayerischen Alpen. BN-Fachabteilung München: Luise Frank, Christine Margraf, Thomas Frey, Axel Döring, Luisa Deubzer, 9 S. (<https://www.bund-naturschutz.de/alpen/alpenplan>) (aufgerufen am 23.8.2022).
- BN (7.5.2017): Die Alpen als einzigartigen Lebensraum Europas bewahren. Hände weg vom Alpenplan – Rettet das Riedberger Horn. Beschluss der BN-Delegiertenversammlung am 7.5.2017 in Miesbach.
- BN (9.3.2018): Skischaukel am Riedberger Horn kann nicht gebaut werden. PM zum vom BN in Auftrag gegebenen Gutachten des Geowissenschaftlichen Büros Dr. Heimbucher/Fürth. (<https://www.bund-naturschutz.de/pressemitteilungen/skischaukel-am-riedberger-horn-kann-nicht-geheimigt-werden>). (aufgerufen am 23.8.2022).
- BN & LBV (6.4.2018): BN und LBV reichen Klage gegen die Alpenplanänderung am Riedberger Horn ein. Pressemitteilung des BN, LBV, CIPRA Deutschland.
- BN & LBV (2.7.2018): Riedberger Horn – Klagebegründung gegen Änderung des Alpenplans eingereicht. Vgl. Meldung von CIPRA Deutschland vom 3.8.2018. (<https://www.cipra.org/de/news/riedberger-horn-klagebegrueundung-gegen-aenderung-des-alpenplans-ingereicht>). (aufgerufen am 23.8.2022).
- BROGGI, M.F., JUNGMEIER, M., PLASSMANN, G. ET AL. (2017): Die Schutzgebiete im Alpenbogen und ihre Lücken. *Natur und Landschaft* 92 (9/10): 432–439.
- BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN (1971): Sieben Forderungen zum Alpenplan. In: *Bayerische Staatszeitung*, 23.7.1971.
- BUND/BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN (2020): Von der Traumlandschaft zum übernutzten Berggebiet. BUND, München: 48 S.
- CHAKHAR, S., MOUSSEAU, V. (2008): GIS-based multicriteria spatial modeling generic framework. *International Journal of Geographical Information Science* 22 (11–12): 1159–1196.
- CYPERS, S. ET AL. (2008): Alpine Umweltprobleme Teil XLIII – Leitfaden zur Umsetzung der Bestimmungen der Alpenkonvention in Deutschland. Beiträge zur Umweltgestaltung A 163, Erich Schmidt Verlag, Hrsg. CIPRA Deutschland, 309 S.

- DANZ, W. (1977): Das Grundsatzprogramm des Deutschen Alpenvereins zum Schutz des Alpenraums. (Kapitel: 2. These: Seilbahnen nur noch in erschlossenen Gebieten! : 18–20). *Jahrbuch Verein zum Schutz der Bergwelt*, 42: 15–30. (https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51619). (aufgerufen am 30.8.2022).
- DANZ, W. (1985): Sanfter Tourismus. Eine Chance für ökologisch empfindliche Erholungsgebiete mit Beispielen aus Deutschland. *Jahrbuch Verein zum Schutz der Bergwelt*, 50: 95–105. (https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51627). (aufgerufen am 30.8.2022).
- DANZ, W. (1989): Alpenkonvention: Eckpfeiler einer Zukunftsstrategie für den Alpenraum. In: *Berg*, 89, *Alpenvereinsjahrbuch*: 247–258, München.
- DEUTSCHER ALPENVEREIN, BUND NATURSCHUTZ (1971): zum Alpenplan der Staatsregierung. DAV-PM 13.7.1971.
- DEUTSCHER ALPENVEREIN (16.3.2015): Keine Erschließung des Riedberger Horns. (https://www.alpenverein.de/natur-klima/riedberger-horn-erschliessung-verbinding-balderschwang-grasgehren-alpenplan_aid_15399.html). (aufgerufen am 23.8.2022).
- DEUTSCHER ALPENVEREIN (2016): Appell an die Bayerische Staatsregierung: „Retten Sie das Riedberger Horn! Bewahren Sie den Alpenplan!“.
- DEUTSCHER ALPENVEREIN (2.11.2017): Tag der Entscheidung: Staatsregierung will Schwächung des Alpenplans durchdrücken. (https://www.alpenverein.de/der-dav/presse/pressemeldungen/tag-der-entscheidung-staatsregierung-will-schwaechung-des-alpenplans-durchdruecken_aid_30353.html). (aufgerufen am 23.8.2022).
- DEUTSCHER ALPENVEREIN (9.4.2018): Keine Neuerschließung am Riedberger Horn. (https://www.alpenverein.de/der-dav/presse/pressemeldungen/keine-neuerschliessung-am-riedberger-horn_aid_31396.html). (aufgerufen am 23.8.2022).
- DEUTSCHER ALPENVEREIN (2022): Der Alpenplan – seit 50 Jahren Schutz für die Bayerischen Alpen. (<https://www.alpenverein.de/Natur-Klima/Alpine-Raumordnung/Alpenplan/>). (aufgerufen am 23.8.2022).
- DIETMANN, TH. (1985): Ökologische Schäden durch Massenskiport. Entwicklung und Veränderung des Skigebietes am Fellhorn bei Oberstdorf/Allgäu von 1953 – 1982 durch seine Erschließung für den Massenskiport. *Jahrbuch Verein zum Schutz der Bergwelt*, 50: 107–159. (https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51627). (aufgerufen am 30.8.2022).
- DIETMANN, TH., KOHLER, U., LEICHT, H. (1993): Landschaftsökologische Untersuchungen in Ski-gebieten des bayerischen Alpenraumes. Darstellung der Methodik. *Jahrbuch Verein zum Schutz der Bergwelt*, 58: 147–195. (https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51756). (aufgerufen am 30.8.2022).
- DIETMANN, TH., KOHLER, U., LUTZ, G. (2005): Die Skigebiete in den bayerischen Alpen. Ökologischer Zustand, Konfliktbereiche, Lösungsmöglichkeiten – eine Schlussauswertung der Skipistenuntersuchung Bayern. *Jahrbuch Verein zum Schutz der Bergwelt*, 70: 45–60. (https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=49472). (aufgerufen am 30.8.2022).
- EICHINGER, M. (1999): Umweltgefahren durch Massenskiport im bayerischen Alpenraum. *Jahrbuch Verein zum Schutz der Bergwelt*, 64: 13–37. (https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51762). (aufgerufen am 30.8.2022).
- ENGELHARDT, W. (1972): Rund um den Königssee – Dringende Warnung vor Fehlplanung im Naturschutzgebiet. *Jahrbuch Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -tiere* (heute Verein zum

- Schutz der Bergwelt), 37: 176–182. Im Anschluss daran Ausführungen des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -tiere: „Der Kampf um den Watzmann geht weiter.“ (https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51613). (aufgerufen am 23.8.2022).
- FASSBENDER, K. (11.3.2016): Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit der geplanten Verbindung der Skigebiete Grasgehren und Balderschwang am Riedberger Horn mit dem Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention und zu den rechtlichen Konsequenzen eines Verstoßes i. A. Bayern-SPD-Landtagsfraktion. Instituts für Umwelt- und Planungsrecht, Universität Leipzig, 27 S.
- FILIPP, G. (Hrsg.) (2020): Bevölkerung im Land Salzburg. Prognose und Ausblick 2020 bis 2060. Amt der Salzburger Landesregierung. Salzburg: 22 S.
- GOBIET, A.; KOTLARSKI, S.; BENISTON, M.; HEINRICH, G.; RAJCZAK, J.; STOFFEL, M. (2014): 21st century climate change in the European Alps—A review. *Science of The Total Environment* 2014, 493, 1138–1151. (<https://doi.org/10.1016/j.scitotenv.2013.07.050>). (aufgerufen am 30.8.2022).
- GOPPEL, K. (2003): Raumordnungspläne im Alpenraum. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) (Hrsg.): Raumordnung im Alpenraum (= Arbeitsmaterial der ARL 294). Hannover: 119–128.
- GOPPEL, K. (2012): 40 Jahre bayerischer Alpenplan – eine Erfolgsgeschichte. *Jahrbuch Verein zum Schutz der Bergwelt*, 77: 53–64. (https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=49467). (aufgerufen am 23.8.2022).
- GOPPEL, K. (2017): Raumordnungsrechtliche Aspekte einer Zurücknahme der Zone C des Alpenplans am Riedberger Horn durch die laufende Fortschreibung des Bayerischen Landesentwicklungsprogrammes. In: *Bayerische Verwaltungsblätter* (24), 840f.
- GOPPEL, K. (2018): Der bayerische Alpenplan – sein Erfolg und seine Anfechtungen. *Geographische Rundschau* 70(5): 44–48.
- HASENÖHRL, U. (2011, 2008 Diss. Freie Univ. Berlin): Zivilgesellschaft und Protest. Eine Geschichte der Naturschutz- und Umweltbewegung in Bayern 1945 – 1980. Bd. 2 Umwelt und Gesellschaft, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 632 S.: 163–187, 326–365.
- HASSLACHER, P. (2001): Aufbau und Inhalte der Alpenkonvention und ihrer Protokolle unter besonderer Berücksichtigung des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“. *Jahrbuch Verein zum Schutz der Bergwelt*, 66: 35–42. (https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51764). (aufgerufen am 23.8.2022).
- HASSLACHER, P. (2011): ALPINE RUHEZONEN. Spezialinstrumente der alpinen Raumordnung. Bibliographie Nr. 3, November 2011; Österreichischer Alpenverein, Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz (Hrsg.), 27 S.
- HASSLACHER, P., PÜTZ M., NISCHIK, G. ET AL. (2018): Alpine Freiräume in der räumlichen Planung – Ein Plädoyer für mehr grenzüberschreitende Zusammenarbeit. In: Chilla, T., Sielker, F. (Hrsg.): Grenzüberschreitende Raumentwicklung Bayerns. Arbeitsberichte der ARL 23. Hannover: 23–44.
- HEDDEN-DUNKHORST, B. (2017): Transnationaler Naturschutz in den Alpen – Initiativen, Inhalte und neue Entwicklungen. *Natur und Landschaft* 92 (9/10): 412–416.
- HENSEL, G. (1987): Der bayerische Alpenplan „Erholungslandschaft Alpen“. *Allgemeine Forstzeitschrift* 42(11): 270–271.

- HINTERMEIER, H. (1972): Rotwand – Symptome einer Entwicklung. *Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und –Tiere* (heute Verein zum Schutz der Bergwelt), 37: 95–106. (https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51613). (aufgerufen am 23.8.2022).
- JAEGER, J., SCHWICK, C., HENNIG, E.I. ET AL. (2015): Zersiedelung aus landschaftsökologischer, sozialer und siedlungstechnischer Sicht. In: Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (Hrsg.): Von der Siedlungsentwicklung zur Landschaftsgestaltung. WSL Berichte 33. Birmensdorf: 15–25.
- JOB, H., FRÖHLICH, H., GEIGER, A. ET AL. (2013): Der Alpenplan – eine raumplanerische Erfolgsgeschichte. In: Job, H., Mayer, M. (Hrsg.): Tourismus und Regionalentwicklung in Bayern. Arbeitsberichte der ARL 9. Hannover: 213–243.
- JOB, H., MAYER, M., KRAUS, F. (2014): Die beste Idee, die Bayern je hatte: der Alpenplan. *Gaia* 23(4): 335–345.
- JOB, H., MAYER, M., HASSLACHER, P. ET AL. (2017): Analyse, Bewertung und Sicherung alpiner Freiräume durch Raumordnung und räumliche Planung. Forschungsberichte der Akademie für Raumordnung und Landesplanung 7. Hannover: 88 S.
- JOB, H. (2018): Raum ist endlich! Plädoyer für den Erhalt alpiner Freiräume. In: *Bergauf – Das Magazin des Österreichischen Alpenvereins* 02/2018: 6–9.
- JOB, H., WEIDLICH, O., MEYER, C. (2019): Erfahrungen zum Flächensparen aus Österreich und der Schweiz sowie Schlussfolgerungen für Bayern. In: Flächenverbrauch wirksam begrenzen. BAYERISCHE AKADEMIE LÄNDLICHER RAUM (Hrsg.), 40–44. München.
- JOB, H., WILLI, G., MAYER, M. ET AL. (2020): Open spaces in Alpine countries: Analytical concepts and preservation strategies in spatial planning. *Mountain Research and Development* 40(3): D1–11.
- JOB, H., MEYER, C. (2022): 50 Jahre Bayerischer Alpenplan – Würdigung und Plädoyer für eine Weiterentwicklung. *Natur und Landschaft* 97: 117–123.
- JOB, H., MEYER, C., CORONADO, O. ET AL. (2022): Open spaces in the European Alps – GIS-based analysis and implications for spatial planning from a transnational perspective. *Land*. 2022; 11(9):1605. <https://doi.org/10.3390/land11091605>.
- JOB, H. (2022): Das stärkste Stück Bayern – Der Alpenplan. *DAV Panorama – Das Magazin des Deutschen Alpenvereins* 2/2022: 90–91.
- JOB, H. (2022): Eine Idee erobert die Welt: 150 Jahre Nationalparks. *Geographische Rundschau* 74 (3): 4–9.
- KARL, H. (1968): Seilbahnen in die letzten ruhigen Bereiche der Alpen? Ein Vorschlag aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes. *Jahrbuch Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -tiere* (heute Verein zum Schutz der Bergwelt), 33: 144–161 mit Faltblattkarte 1:200 000. (https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51609). (aufgerufen am 23.8.2022).
- KARL, H. (1968): Landschaftsordnung im bayerischen Alpenraum – eine dringende Notwendigkeit. *Natur und Landschaft*, 43 (10): 231–233.
- KARL, H. (1969): Landschaftsordnung und Bergbahnplanung – dringende Anliegen im bayerischen Alpenraum. *Jahrbuch des Deutschen Alpenvereins, Alpenvereinszeitschrift*, Bd. 94: 152–165. (<http://www.historisches-alpenarchiv.org/>). (aufgerufen am 23.8.2022).
- KARL, H. (1969): Das Naturschutzgebiet in den Chiemgauer Alpen. *Jahrbuch Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere* (heute Verein zum Schutz der Bergwelt), 34: 115–131.

- (https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51610). (aufgerufen am 30.8.2022).
- KOHLER, U., DIETMANN, TH., GLÄNZER, U., LUTZ, G. (1999): Landschaftsökologische Untersuchungen in den bayerischen Skigebieten (Skipistenuntersuchung Bayern). *Jahrbuch Verein zum Schutz der Bergwelt*, 64: 39–65.
(https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51762). (aufgerufen am 30.8.2022).
- KRAUS, O. (1966): Probleme um Seilbahnen. Zur Situation/Niederlage des Naturschutzes/Es fehlt ein Gesetz/Die Beweggründe des Naturschutzes. Aufsatz von 1955 in: Zerstörung der Natur – Unser Schicksal von morgen? Der Naturschutz in dem Streit der Interessen. Ausgewählte Abhandlungen und Vorträge. Verlag Glock und Lutz, Nürnberg, 259 S.: 211–215.
- LFSTAT/BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK (2020): Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2039. Beiträge zur Statistik Bayerns 553. Fürth: 147 S.
- LFSTAT/BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK (2021): Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung (Code: 33111–003r). (<https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online>). (aufgerufen am 16.07.2021).
- LFU/BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2020): Gefahrenhinweiskarte Alpen und Alpenvorland. Landkreis Oberallgäu und Stadt Kempten. LfU. Augsburg: 31 S.
- LFU/ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Moorbodenkarte von Bayern im Maßstab 1:25.000 (MBK25). (<https://www.lfu.bayern.de/natur/moor/moorbodenkarte/index.htm>). (aufgerufen am 01.08.2022).
- LINTZMEYER, K., ZIERL, H. (2010): 100 Jahre Schutzgebiet Berchtesgaden. Wegbereiter alpiner Schutzgebiete. *Jahrbuch Verein zum Schutz der Bergwelt*, 74–75 (2009–2010): 317–346.
(https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=49468). (aufgerufen am 30.8.2022).
- LINTZMEYER, K. (2018a): Zu den Anfängen des Bayerischen Alpenplans am Beispiel der Rotwand/Obb. mit Zeitzeugenberichten von Lotte Pichler und Werner Buchner. *Jahrbuch Verein zum Schutz der Bergwelt*, 83: 301–338. (<https://www.vzsb.de/publikationen/jahrbuch.php>). (aufgerufen am 23.8.2022).
- LINTZMEYER, K. (2018b): Der landespolitische Paradigmenwechsel zum Bayerischen Alpenplan am Beispiel des Riedberger Horns/Allgäu. *Jahrbuch Verein zum Schutz der Bergwelt*, 83: 275–300. (<https://www.vzsb.de/publikationen/jahrbuch.php>). (aufgerufen am 23.8.2022).
- MALCZEWSKI, J.; RINNER, C. (2015): Multicriteria decision analysis in geographic information science. New York: Springer.
- MAYER, M., JOB, H. (2010): Raumrelevante Konflikte zwischen Almwirtschaft, Naturschutz und Tourismus. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 42(2): 55–63.
- MAYER, M., STRUBELT, N., KRAUS F. ET AL. (2016/2017): Der bayerische „Alpenplan“ – viele Stärken und wenige Schwächen. *Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt*, 81/82: 177–218. (<https://www.vzsb.de/publikationen/jahrbuch.php>). (aufgerufen am 23.8.2022).
- MEADOWS, D., MEADOWS, D.H., ZAHN, E. ET AL. (1973): Die Grenzen des Wachstums. Stuttgart.
- MEYER, C., PETERS, J.C., THIEL, M. ET AL. (2021): Monitoring von Freiflächeninanspruchnahme und -versiegelung für eine nachhaltige Raumentwicklung in Bayern. *Raumforschung und Raumordnung* 79(2): 172–189.
- MEYER, C., JOB, H., KNOLL, L. (2022): Längsschnittanalyse alpiner Siedlungsgeographie: das Tegernseer Tal, Bayern. *Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft* 164 (im Review).

- MITTERER, S.A. (2019): Fahrradfahren im Nationalpark Berchtesgaden. Univ. Masterarbeit, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. Weihenstephan: 151 S.
- OLSCHOVY, G. ET AL. (1969): Zum Projekt einer Großkabinenbahn auf den Watzmann – Aus der Arbeit des Deutschen Rates für Landespflege. *Jahrbuch Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere* (heute Verein zum Schutz der Bergwelt), 34: 155–165. (https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51610). (aufgerufen am 23.8.2022).
- PICHLER, L. (2018): Geplante Skischaukel gefährdet Alpenplan. Alpenplan und Rotwand – eine Reminenz (sic!). *Leitzachtaler Bergblatt* 1/2017/2018: S. 31 + 45, Mitteilungsblatt der DAV-Sektion Leitzachtal.
- PICHLER, L. (2022): Wie es zur Gründung der Kreisgruppe Miesbach kam. In: BN-Festschrift „50 Jahre Kreisgruppe Miesbach 1971–2021“, Sept. 2022: 6–7.
- PRÖBSTL-HAIDER, U., PÜTZ M. (2016): Großschutzgebiete und Tourismus in den Alpen im Zeichen des Klimawandels. *Natur und Landschaft* 91(1): 15–19.
- RINGLER, A. (1976): Seilbahnerschließungen in den Bayerischen Alpen, Kriterien zur Umweltverträglichkeit. In: Fremdenverkehr heute. Ziele, Konsequenzen, Realisierungschancen. *Schriftenreihe des Alpeninstituts, München*, Heft 6: 75–105.
- RINGLER, A. (2017): Skigebiete der Alpen: landschaftsökologische Bilanz, Perspektiven für die Renaturierung. *Jahrbuch Verein zum Schutz der Bergwelt*, 81./82. Jahrgang 2016/17: 29–130. (https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51768). (aufgerufen am 30.8.2022).
- ROTH, U. (2014): Der bayerische Alpenplan – Anspruch und Wirklichkeit im Lichte des Vorgehens ausgewählter europäischer Länder. Univ. Bachelorarbeit, Universität Augsburg: 77 S.
- RUNTE, A. (1973): „Worthless“ lands – Our national parks: The enigmatic past and uncertain future of America's scenic wonderlands. *American West* 10: 4 – 11.
- SAITNER, A., PFADENHAUER, J. (1992): Die Vegetation im Bereich des Dammkars bei Mittenwald und ihre Beeinflussung durch den Tourismus. *Jahrbuch Verein zum Schutz der Bergwelt*, 57: 11–89. (https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51755). (aufgerufen am 30.8.2022).
- SANKTJOHANSER, L. (2021): Rechtliche Grundlagen des Betretungsrechts der freien Natur beim Mountainbiken in Bayern. *Jahrbuch Verein zum Schutz der Bergwelt*, 86: 237–255.
- SCHAMEL, J., JOB, H. (2017): National Parks and demographic change – Modeling the effects of ageing hikers on mountain landscape intra-area accessibility. *Landscape and Urban Planning* 163: 32–43.
- SCHINDELEGGER, A. (2019): Natural Hazard Risk Governance, Report on the state of the Alps, Alpine Signals – Special Edition 7. Innsbruck.
- SCHLERETH, F. (2021): Berücksichtigung von Naturgefahren im bayerischen Alpenplan – früher und heute. Univ. Bachelorarbeit, Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Würzburg: 61 S.
- SCHÖBER, M., BACHHUBER, R., KAULE, G., RUDISCHHAUSER, K. (1982): Biotopschutz und Landschaftsnutzung in den bayerischen Alpen. Beitrag zur Neuordnung der Nutzungsansprüche auf der Grundlage eines landschaftsökologischen Planungskonzepts. *Jahrbuch Verein zum Schutz der Bergwelt*, 47: 159–227. (https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51624). (aufgerufen am 30.8.2022).
- SCHOENICHEN, W. (1952): Die Alpen – das Wahrzeichen Europas. *Jahrbuch Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -tiere* (heute Verein zum Schutz der Bergwelt), 17: 15–33.

- (https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51283). (aufgerufen am 30.8.2022).
- SPEER, F. (2001): Die Entstehung der Alpenkonvention. Von der Idee bis zur Unterzeichnung. *Jahrbuch Verein zum Schutz der Bergwelt*, 66: 15–28. (https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51764). (aufgerufen am 23.8.2022).
- SPEER, F. (2008): 35 Jahre Alpenplan in Bayern. Ein genialer Schachzug für den Naturschutz. *Alpenvereinsjahrbuch* 132: 282–287.
- SPEER, F. (2011): Dokumentation der Verleihung des CIPRA-Alpenpreises an Dr. Helmut Karl am 11.12.2008. 96 S. mit zwei Audio-CDs, Eigenverlag, unv. (Bezug der digitalen Version über CIPRA Deutschland).
- STAPFF, C. (1995): Ski-Alpin und Öffentliches Recht. *Jahrbuch Verein zum Schutz der Bergwelt*, 60: 163–175.
(https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51758). (aufgerufen am 30.8.2022).
- STMUV/BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Klima-Report Bayern 2021. Klimawandel, Auswirkungen, Anpassungs- und Forschungsaktivitäten. StMUV. München: 195 S.
- VEREIN ZUM SCHUTZ DER BERGWELT (VzSB) (2001): Kufsteiner Resolution 2001. *Jahrbuch Verein zum Schutz der Bergwelt*, 66: 79–92. (https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51764). (aufgerufen am 23.8.2022).
- VEREIN ZUM SCHUTZ DER BERGWELT (VzSB) (5.12.2014): Stellungnahme zum Gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang, Verbindungsbahn Grasgehren/Balderschwang an die Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe. 31 S.
- VEREIN ZUM SCHUTZ DER BERGWELT (VzSB) (6.10.2015): Statement von Christoph Himmighoffen (2. VzSB-Vorsitzender) bei der Protestaktion am 6.10.2015 in München vor der Bayerischen Staatskanzlei gegen die Erschließung des Riedberger Horns/Allgäu und die Aufweichung des Bayerischen Alpenplans. Archiv des VzSB (schriftl. Version 3 S.).
- VEREIN ZUM SCHUTZ DER BERGWELT (VzSB) (21.3.2017): Stellungnahme (Himmighoffen, C. & Rösler, S.) zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern, hier: Zonierung des Alpenplans. 8 S. (<http://www.vzsb.de/stellungnahmen.php>). (aufgerufen am 22.8.2022).
- WEIGER, H. (2020): 50 Jahre Bayerisches Umweltministerium: Rückblick aus der Sicht des BUND Naturschutz. *Jahrbuch Verein zum Schutz der Bergwelt*, 85: 67–80. (<https://www.vzsb.de/publikationen/jahrbuch.php>). (aufgerufen am 23.8.2022).
- WERTH, H., KRAFT, B. (2015): Untersuchungen am Birkhuhn (*Tetrao tetrix*) im Gebiet des Riedberger Horns. *Berichte zum Vogelschutz* 52: 69–84.

Danksagung

Die Autoren sagen Herrn Dr. Klaus Lintzmeyer ein aufrichtiges Dankeschön für seine konstruktiven Kommentare und Ergänzungen zu diesem Aufsatz. Des Weiteren bedanken sie sich herzlich bei den werten Damen und Herren Experten für das kritische Brainwriting. Ein großes Vergelt's Gott gilt aber vor allem jenen Kolleginnen und Kollegen (die hier, um ja keinen versehentlich zu vergessen, absichtlich nicht namentlich genannt werden). Sie haben, oft über Jahrzehnte hinweg amtlich oder ehrenamtlich bzw. medial dafür verdienstvoll gearbeitet, dass unser Alpenplan das bleibt was er ist: „Die beste Idee, die Bayern je hatte“.

Anschrift der Verfasser:

Univ.-Prof. Dr. Hubert Job
Lehrstuhl für Geographie und Regionalforschung
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Am Hubland
97074 Würzburg
E-Mail: hubert.job@uni-wuerzburg.de

Constantin Meyer, M. Sc.
Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz Gemeinschaft. (ARL)
Vahrenwalder Str. 247
30179 Hannover
E-Mail: constantin.meyer@arl-net.de

Hubert Job und Constantin Meyer fungieren als Leiter sowie Geschäftsführer von ‚AlpPlan‘ – alpine spatial planning network: <https://www.arl-international.com/activities/alpplan-network>.



Der Artikel „50 Jahre Bayerischer Alpenplan...“ von Hubert Job und Constantin Meyer erschien am 20. Oktober 2022 vorab als Sonderdruck (700 Exemplare) zum vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie von CIPRA Deutschland veranstalteten Festakt im Wendelsteinhaus/Bayrischzell zum 50-jährigen Jubiläum des Bayerischen Alpenplans. (vgl. <https://www.vzsb.de/>; dort unter „50 Jahre Bayerischer Alpenplan – der VzSB gratuliert mit einem Sonderdruck“).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt](#)

Jahr/Year: 2022

Band/Volume: [87_2022](#)

Autor(en)/Author(s): Job Hubert, Meyer Constantin

Artikel/Article: [50 Jahre Bayerischer Alpenplan – Startpunkt für eine zeitgemäße Weiterentwicklung – 81-134](#)